de 5

Über

Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden,

in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg=Strelitz.

Von
einem Mitbürger dieses Staats.

Berlin, 1802.
gedruckt bei J. F. Unger.

Vorerinnerung.

Weit entfernt von der Anmaaßung, seine Meinung als die allein richtige Andern aufdringen zu wollen, übergiebt der Verfasser diese Blätter dem Publicum vielmehr in der Hofnung, dadurch vielleicht mehrere öffentliche Stimmen und Urtheile sachkundiger Männer über einen Gegenstand zu veranlassen, der überall, wo Juden in ähnlichen Verhältnissen, wie in Meklenburg leben, die Aufmerksamkeit verdient, welche demselben

gerade itzt in dem Theile dieses Landes gewidmet ist, auf welchen in dieser Schrift vorzüglich Rücksicht genommen worden. Diese Erklärung wird, wie er sich schmeichelt, zur Rechtfertigung des Drucks dieser Bogen genügen. Über Veranlassung, Plan und Ordnung dieser Schrift, dürften für manchen Leser einige Bemerkungen nicht überflüssig seyn; Gründe, die nicht unerheblich sind, halten jedoch für jetzt den Verfasser von Hinzufügung dieser Bemerkungen, wie von der Beisetzung seines Nahmens zurück.

Geschrieben im Julii 1802.

Einheimische, in Beziehung auf einen bestimmten Staat, sind überhaupt Alle, deren Heimath im Lande ist, deren Eltern in demselben einen festen Wohnsitz haben, oder, wenn sie etwa nicht mehr am Leben sind, hatten, und die, durch die Niederlassung in einem fremden Lande, nicht bereits anderswo einheimisch geworden sind, nicht minder solche, die sich mit Genehmigung des Staats im Lande niedergelassen haben, mit einem Worte, alle Angehörigen des Staats, sey es durch Geburt oder durch Wahl. Alle Nichteinheimischen sind Fremde oder Ausländer, die ihre Heimath anderwärts haben, und die als solche an diesen Staat, wenigstens so lange sie nicht dessen Boden betreten, durch keinerlei Art von Pflichten geknüpft sind. Jeder Einheimische steht dage-

gen zu dem Staate in einem nähern Verhältniß, er hat Pflichten gegen denselben, und dieser ohne Zweifel auch Verbindlichkeiten gegen jenen. Das Verhältniß des Einheimischen zum Staate kann daher ein positives, das des Fremden zu demselben ein negatives genannt werden.

Ist nun jeder Einheimische schon ein Angehöriger des Staats, in welchem er seine Heimath hat, ist er mithin, wenn auch nicht aktiver Staatsbürger, doch ein Staatsgenosse und ein Mitglied des Staats, so darf er auch nicht erst dazu aufgenommen, d. i. durch einen besondern rechtlichen Act zum Mitgliede und Genossen des Staats gemacht werden. Die Aufnahme eines Einheimischen in diesem Sinne würde daher einen Widerspruch in sich begreifen, und wenn gleichwohl eine Aufnahme von Einheimischen statt finden soll, so muß nothwendig ein anderer Begriff damit verknüpft werden, sie muß sich auf etwas Anderes, als die Eigenschaft eines Staatsmitgliedes beziehen.

Nun finden sich allerdings gesellschaftliche Verbindungen im Staate, die unter dessen Oberaufsicht und Leitung stehen. Diese

besondern gesellschaftlichen Verbindungen können theils auf ein nahes örtliches Verhältniß einzelner Staatsglieder zu einander, theils auf gewisse Zwecke derselben gegründet seyn. Sie entstehen nothwendig durch die nähere Vereinigung der einzelnen Staatsglieder unter einander, und machen selbst einen Theil der Organisazion des Staats aus. Dahin gehören Städte, Dörfer ꝛc. und in selbigen wiederum besondere Corporationen, Innungen und dergl. Der Staatsbürger ist daher als solcher nicht nothwendig zugleich Mitglied einer gewissen Ortsgemeine oder Commüne, und ein Mitglied der letztern darum noch nicht Genosse einer in derselben befindlichen engeren gesellschaftlichen Verbindung oder Corporation. Wie man aber durch Geburt Mitglied des Staats wird, eben so kann man auch durch die Geburt schon Mitglied einer Ortsgemeine werden, weil in beiden Fällen die Geburt uns schon mitten in den Kreis der Gesellschaft, ohne unser Zuthun versetzt, und uns dadurch, da es hier nur hauptsächlich auf ein örtliches Verhältniß ankommt, mit stillschweigender Genehmigung der Gesellschaft, wirklich zu

Mitgliedern derselben macht. Solchemnach macht die Geburt nicht nur Staats-, sondern auch Ortseinheimische, die als solche natürlich der Aufnahme in den Ort, wo sie einheimisch sind, nicht bedürfen können. Dahingegen jeder nicht an einem gewissen Orte einheimische, wenn er gleich Mitglied des Staats ist, doch, um an diesem Orte einheimisch zu werden, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Aufnahme daselbst eben so wohl bedarf, als solche allemahl nothwendig ist, um die Mitgenossenschaft einer andern, nicht bloß auf Localität gegründeten Corporation, wie z. B. der eigentlichen Stadtbürger, einer Zunft oder Innung und dergl. zu erlangen.

Von einer Aufnahme dieser Art kann daher bei Einheimischen die Rede nur seyn. Ob und in wieferne es der Commis oder überhaupt einer besondern Gesellschaft im Staate freistehe, neue Mitglieder aufzunehmen, ob die Aufnahme von dem Landesherrn geschehen müsse, und wie weit die Zustimmung der Gesellschaft in diesem Falle dabei erforderlich sey, darüber müssen Verfassung

und Fundamentalgesetze des Landes entscheiden.

Bei einer Aufnahme eines neuen Mitgliedes einer Gesellschaft, kommt es übrigens darauf an, daß solche weder dem Staate überhaupt, noch insbesondere der Gesellschaft, in welche die Aufnahme geschehen soll, zum Nachtheil gereiche, sondern dem Interesse beider gemäß sey. Dem Staate, oder eigentlich demjenigen, in dessen Händen die oberste Staatsgewalt ruht, d. i. dem Landesherrn, kommt es daher, vermöge des ihm zustehenden höchsten Polizei- und Oberaufsichtsrechtes zu, hierüber zu wachen, mithin z. B. zu verhüten, daß die Anzahl der Individuen, welche eine Corporation ausmachen, die, wie die Zünfte in den Städten, einer bestimmten Verkehrs- oder Gewerbsart gewidmet ist, nicht das gehörige Maaß überschreite, daß in diese Gesellschaft nicht Mitglieder treten, die nur eine Last für sie werden.

Den Einheimischen sind nun die Fremden oder Ausländer, welche keine Mitglieder des Staats sind, und solches auch ohne ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme

nicht werden können, entgegengesetzt. Ob und welche Fremde zu Staatsmitgliedern aufzunehmen sind, darüber muß das Interesse des Staats entscheiden, und dem Oberhaupte desselben oder dem Landesherrn kann nur allein das Recht dieser Aufnahme zustehen. Es erstreckt sich aber diese Aufnahme auch eigentlich nur auf die Ertheilung der Rechte eines Staatsmitgliedes, und der dazu recipirte wird mithin, um auch Mitglied einer besondern Gesellschaft im Staate zu werden, wiederum erst der Aufnahme in selbige bedürfen. Da jedoch jedes Mitglied einer mit der Organisation des Staats zusammenhängenden Gesellschaft in demselben, und insonderheit einer Ortsgemeine, nothwendig auch ein Mitgenosse und Unterthan des Staats seyn muß, so involvirt allerdings auch die von dem Landesherrn geschehene oder genehmigte Aufnahme eines Fremden zum Mitgliede einer Commis, zugleich die Aufnahme desselben zum Mitgliede des Staats, ohne daß, wenn die erstere einmahl geschehen ist, es eines besondern rechtlichen Acts zur Erklärung der letztern bedürfte. Wenn daher die Niederlassung eines Fremden an irgend einem

Orte des Landes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Landesherrn geschehen ist, so ist dieser Fremde auch von solcher Zeit an, als ein neues Mitglied des Staats zu betrachten.

Da durch die Einwanderung und Ansiedelung Fremder die Bevölkerung, mit derselben aber zugleich Industrie und Thätigkeit vermehrt werden, und auf solche Weise auch die Stärke, der Wohlstand und die Einkünfte des Staats einen Zuwachs erhalten, so wird die Staatsceremonie im Allgemeinen, die Niederlassung Fremder begünstigen, und der Staat wird also Fremde in der Regel gerne aufnehmen, wenn sich hoffen läßt, daß sie gute und nützliche Mitglieder werden; zu ihrer Aufnahme kann ihn aber auch nichts bewegen, wenn das Gegentheil hievon, und daß sie nur dem Staate künftig zur Last fallen mögen, zu befürchten steht. Der Fremde, welcher vom Staate recipirt zu werden hoffen kann, muß daher vor allen Dingen sich und seine Familie mit Sicherheit ernähren, und, was er dem Staate künftig geben muß, zu leisten im Stande seyn — (es sey denn, daß der Staat, wegen beson-

derer Dienste, die er von demselben erwartet, ihn und die Seinigen zu erhalten, über sich nähme); — er muß es wenigstens wahrscheinlich machen, daß er ein guter und nützlicher Bürger und Unterthan seyn werde. Diese Requisiten sind wesentlich, und lassen sich in einzelnen Fällen noch näher bestimmen. Wo sie vorhanden sind, ist im Allgemeinen die Aufnahme des Fremden zweckmäßig, wo sie nicht sind, zum mindsten gefährlich und daher nicht rathsam.

Wenn diese, hier im Allgemeinen vorgetragene, Grundsätze als richtig anerkannt werden, so frägt es sich nun, ob und in wie ferne solche auch auf die Juden anwendbar sind? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nöthig, diese Classe von Menschen sowohl für sich, als in ihren Beziehungen auf den Staat, in welchem sie leben, mithin hier auf den unsrigen, näher zu betrachten.

Die Weltgeschichte zeigt uns Beispiele mehrerer Völker, welche, aus ihren Wohnsitzen vertrieben, in fremden Ländern einen Zufluchtsort suchten. Alle diese Nationen aber vermischten sich früher oder später mit den Einwohnern des Landes, wohin sie ent-

weder in Masse als Eroberer, oder zerstreut als Flüchtlinge gekommen waren, und es bedurfte vielleicht keines Jahrhunderts, um aus beiden Völkern nur Eine Nation zu machen. Die Juden allein haben, nach der Zerstörung ihres Reichs durch die Römer, sich beinahe in alle Länder des Erdbodens zerstreut, und gleichwohl länger als 15 Jahrhunderte hindurch ihre Nation unvermischt mit den Völkern, unter welche sie sich niederließen, erhalten. Diese Erscheinung ist zu merkwürdig und steht mit dem gegenwärtigen Zustand der Juden in zu naher Verbindung, als daß ich eine Abschweifung zu machen fürchten dürfte, wenn ich über die Gründe, welche jene Erscheinung wahrscheinlich hervorgebracht haben, Einiges erwähne.

Die große Verschiedenheit in Ansehung des Glaubens und des Gottesdienstes zwischen der jüdischen und der christlichen Religion, mußte freilich viel dazu beitragen, Juden und Christen von einander entfernt zu halten. Doch würde die Wirkung dieser Classen-Verschiedenheit sich schwerlich auf so viele Jahrhunderte erstreckt haben, und noch weniger läßt sich aus ihr allein der niedrige

und verachtete Zustand, in welchen die Juden gerathen sind, erklären. Das römische Reich hatte, zur Zeit der Zerstörung des jüdischen, einen so weiten Umfang, daß die Juden fast überall, wohin sie sich zerstreut hatten, unter römischer Herrschaft standen, und sie konnten freilich die Zerstörer ihrer Verfassung, ihrer Freiheit und ihres Gottesdienstes, die Urheber ihres Unglücks, welche sie oft mit Härte und Grausamkeit behandelt hatten, nicht lieben. Aber diese harte Behandlung war nicht von langer Dauer. Ihr folgte bald eine sehr gelinde, die den Juden, während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten, unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, den Genuß völliger Religionsfreiheit und aller bürgerlichen Rechte gewährte. Ohne Zweifel sind während dieses langen Zeitraums viele der Juden zum Christenthum übergegangen und haben sich amalgamirt mit den Völkern, unter welchen sie lebten; aber es geschah doch keine allgemeine Verschmelzung. Der Grund davon ist wahrscheinlich in dem Eigenthümlichen der jüdischen Religion, wodurch die Juden nicht nur zu dem auserwählten

Volk Gottes erhoben werden, sondern auch die Verheissung eines politischen Befreiers und Beglückers erhalten, zu suchen. Denn dadurch gehindert, konnten die Juden, mit Beibehaltung ihrer Religion, sich nie mit andern Völkern vermischen, nie konnte ein anderes Volk die Religion der Juden annehmen; diese selbst hingen aber auch um so fester an ihr. Dennoch läßt sich vermuthen, daß die Macht des Glaubens auch bei den Juden durch die Wirkung der Zeit und das Licht der Vernunft allmählig würde geschwächt und eine Verschmelzung doch endlich erfolgt seyn. Aber fanatische Christen erwirkten nun gegen die Juden harte Gesetze und Verfügungen, wodurch diese immer mehr in den Zustand der Niedrigkeit und Verachtung herabsanken; barbarische Völker eroberten dann das römische Reich, und behandelten die schon verachteten Juden noch geringschätziger; mit rohem, fanatischem Eifer sahen die Christen in den Juden nur die von Gott zur Strafe für die Hinrichtung des Messias Verstoßenen. Was konnte also natürlicher seyn, als daß unglückliche und unterdrückte Menschen an die einzige

Hofnung festhielten, welche ihnen Erlösung von ihren Leiden versprach, daß eine unterdrückte und von Leiden aller At gequälte Nation, deren ererbte Religion die Zusage eines Messias enthält, mit der Hofnung auf diesen Messias sich tröstete, in dieser Hofnung nur um so fester zusammenhielt, und auch ihren Kindern von Jugend auf einen Glauben einzuflößen suchte, der vielleicht allein im Stande war, ihre Lage erträglich zu machen?

Lag daher in dem Eigenthümlichen der Religion der Juden ein Hinderniß ihrer Verschmelzung mit den christlichen Völkern, so machte der Fanatismus der Christen und ihre harte Behandlung der Juden die Hebung dieses Hindernisses unmöglich. Barbarismus früherer Zeiten und fanatischer Aberglaube der Christen, scheint also vorzüglich die trübe Quelle gewesen zu seyn, aus welcher die Geringschätzung und Verachtung der Juden, ihre bürgerliche Unterdrückung und Absonderung zuerst ihren Ursprung genommen haben. Wer zweifelt aber wohl, daß Menschen einer Classe, die Jahrhunderte lang dem Hohn und der Verachtung preiß

gegeben

gegeben ist, die immer nur als verworfen, als ausgeschlossen von allem, was Ehre bringt, angesehen worden, endlich selbst das Gefühl ihres Werthes verlieren und in dem Grade, als man sie herabwürdigt, wirklich in ihrer Moralität sinken? — So wurden denn auch die verachteten Juden eben dadurch wirklich verächtlich. Mochten nun immerhin die aufgeklärteren, minder fanatischen Christen den ersten Grund ihrer Zurücksetzung und Erniedrigung der Juden aufgeben, so sahen sie doch itzt in dem großen Haufen derselben nur moralisch gesunkene, niedrige Menschen, die keine bessere Behandlung, als die schon gewohnte, zu verdienen schienen. Ausgeschlossen von fast allen Gewerbsarten der Christen, ergriffen die Juden eine der verachtetsten von allen, den Geldwucher, eine Erwerbsart, die ganz dazu geeignet war, nicht nur sie selbst moralisch zu verschlimmern, sondern auch in den Augen der Christen zu erniedrigen. Zwar gab es von jeher unter ihnen auch gute, edle Menschen, sogar kenntnißreiche und gelehrte Männer; aber was vermochten diese wenigen, von dem großen Haufen der Christen kaum ge-

kannt, und mit ihren übrigen Glaubensgenossen vermengt, zum Vortheil der Juden zu ändern!

Erst als die Juden mehr den eigentlichen Handel wie den Geldwucher zu ihrem Erwerbszweige machten, als sie, gleich christlichen Kaufleuten, im Großen zu handeln anfingen, ward ihnen auch hie und da, besonders in handelnden Staaten, ein höherer Grad bürgerlicher Achtung zu Theil. Die höher gestiegene und allgemeiner verbreitete Aufklärung des verflossenen Jahrhunderts lüftete endlich auch den Schleier des Vorurtheils, welcher so lange uns gehindert hatte, in den Juden Menschen mit gleichen Ansprüchen auf Glückseligkeit und Veredlung, als wir selbst uns zuschreiben, zu sehen. Mit edler Menschen- und Wahrheitsliebe erhob zum Besten der Juden Dohm seine Stimme; zugleich erschienen in einem der aufgeklärtesten Staaten auch Juden, welche durch die hohe Stufe der Cultur, die sie erstiegen hatten, durch ihre Kenntnisse und ihre Weisheit sich überall die größte Achtung als Gelehrte und als Menschen erwarben. Die Scheidewand, welche die Juden von den Christen

so lange in drückender Entfernung und Absonderung gehalten, welche ihnen die meisten Rechte der Bürger und Unterthanen geraubt und sie der Niedrigkeit und Vernichtung preiß gegeben hat, scheint immer mehr hinweggezogen zu werden, und schon zählen wir große und bedeutende Staaten, in welchen die Juden die Rechte aller übrigen Bürger genießen, und kein anderer Unterschied mehr zwischen ihnen und den Christen als der des Glaubens und des Gottesdienstes statt findet. Wenn Fanatismus, Aberglaube und die Finsterniß voriger Zeiten die Quellen gewesen sind, denen der bisherige politische und in mancher Hinsicht auch moralische Zustand der Juden seinen ersten Ursprung verdankt, so müssen auch Vernunft und Aufklärung nothwendig das Gegentheil erzeugen, mithin nach und nach den Zustand der Juden verbessern; und es liegt in der Natur jener wohlthätigen Geschenke des Himmels, daß sie allmählig die Spuren der Barbarei und des Aberglaubens vertilgen.

Auch in unserm Lande sind in dieser Hinsicht nicht unbedeutende Fortschritte geschehen. Unter den jüdischen Einwohnern

desselben treffen wir auf aufgeklärte und achtungswürdige Männer. Wir sehen jüdische Glaubensgenossen im Besitze eines großen Theiles bürgerlicher Rechte, und es ist nicht mehr ganz unerhört, einen Juden als Mitglied einer städtischen Zunft anzutreffen. Eben so deutlich bezeugen officielle Actenstücke städtischer Communen eine aufgeklärtere Denkart und humanere Gesinnungen wenigstens ihrer leitenden Glieder, und unter einer milden Regierung sehen wir die Fortschritte der Cultur begünstigt, und verehren das Streben, Alles dem schönen Ziele allgemeiner Wohlfahrt entgegen zu leiten. Gleichwohl ist der gegenwärtige Zustand der Juden von dem der übrigen Staatsbürger noch sehr verschieden, wie aus einer kurzen Darstellung und Vergleichung hervorgehen wird.

Die im hiesigen Lande befindlichen oder einheimischen Juden sind entweder mit einem Herzogl. Privilegio, Concession oder Schutzbrief versehen oder nicht. Die ersteren werden concessionirte oder Schutzjuden genannt, und haben als solche überhaupt das Recht, an einem gewissen Orte des Landes mit ihrer Familie einen festen Wohnsitz,

sedem fixam zu haben, außerdem aber werden ihnen auch durch den Schutzbrief noch besondere, auf ihre Nahrung und ihr Verkehr sich beziehende, Rechte ertheilt. Der Schutzbrief enthält gewöhnlich nur die Zusicherung des landesherrlichen Schutzes, und die Erlaubniß, an einem gewissen Orte wohnen und daselbst einen gewissen Verkehr treiben zu dürfen; da jedoch ohne solchem kein Jude eine Frau erhält, so ist seine Freiheit, sich zu verheirathen, zugleich an die Erlangung des Schutzbriefes gebunden. Dieser erstreckt sich daher in seinem ganzen Umfange keinesweges mit auf die Erben der Concessionirten dergestalt, daß auch diese für sich nach Willkühr den väterlichen Verkehr treiben und im Lande mit ihrer Familie sich wohnhaft niederlassen dürften, vielmehr bedürfen auch sie hiezu, eben sowohl als ihre Eltern, des Schutzbriefes. Dahingegen können die Kinder hiesiger Schutzjuden, welche eigentlich die Classe der nichtconcessionirten einheimischen Juden ausmachen, nicht nur, wie sich von selbst versteht, sich bei ihren Eltern aufhalten, ihnen bei ihrem Verkehr an die Hand gehen und sich selbst

etwas zu erwerben suchen, sondern sie genießen auch gewöhnlich der Freiheit, außerhalb des Hauses ihrer Eltern und nach deren Tode in ihrer Heimath zu wohnen, mit Herzogl. Pässen versehen zu hausiren u. dgl.; bei der bisher nicht ungewöhnlichen Ansicht der Rechte der Juden und ihres Verhältnisses zum Staat, scheint man aber geneigt, auch diese Freiheit nur als precär zu betrachten.

Der eigenthümliche Nahrungsbetrieb der Juden ist das Hausiren. Es ist ihnen jedoch auch unbenommen, jedes freie, nicht an eine besondere Concession gebundene, Gewerbe zu treiben, wie sie denn auch zu Nahrungsbetrieben von der letztern Art häufig die erforderlichen Concessionen oder Privilegien erhalten. Dahingegen hat man sie bisher in der Regel ausgeschlossen von allen Nahrungszweigen, die zünftig sind; diese Ausschließung ist jedoch keineswegs gesetzlich, und scheint in den Fällen, da ein eigentlich zünftiges Handwerk manufaktur- und fabrikmäßig betrieben wird, am leichtesten eine Ausnahme zu leiden. Außerdem ist mir im hiesigen Lande nur ein Beispiel eines in

eine Zunft — nemlich die Zunft der Müller — aufgenommenen Juden bekannt. Juden sollen zwar überhaupt, nach Maaßgabe des L. G. G. Erbvergleichs, §. 377, keine liegenden Gründe eigenthümlich an sich bringen. Ob darunter auch die Häuser begriffen sind, scheint bezweifelt werden zu können. So viel ist jedoch gewiß, daß, wenn solche auch dahin gerechnet werden, es in Ansehung derselben, bei jener Bestimmung des L. G. G. E. V. doch nur Zweck war, die Städte zu begünstigen, und mit Zustimmung derselben konnten daher auch Ausnahmen statt finden. Wirklich finden wir die Juden in den Städten nicht selten im eigenthümlichen Besitze von Häusern und Grundstücken, und sie müssen in diesem Falle, gleich den christlichen Einwohnern, die darauf haftenden Lasten und Abgaben tragen. Der Erwerb solcher Grundstücke ist ihnen demnach freilich mehr als christlichen Einwohnern erschwert, übrigens aber finden in der Regel bei ihnen nur dieselben Bedingungen in Ansehung des nachzusuchenden Consenses u. dgl. statt, welchen auch diese unterworfen sind. Die gültige Vererbung der von ihnen recht-

mäßig erworbenen Grundstücke kann eben so wenig Zweifeln unterworfen seyn, da die Zugestehung des eigenthümlichen Erwerbes derselben, die Gestattung des Rechts zur Vererbung, als einer Folge des Eigenthumsrechtes, in sich schließt, solche auch im Falle des wirklichen Besitzes durch kein Gesetz bei den Juden besonders beschränkt ist.

Die Abgaben der Juden an den Staat bestehen, ausser denen, welche sie als Besitzer von Häusern und Grundstücken oder sonst an Zoll- und Accisegeldern mit den Christen gemein haben, in dem Schutzgelde, welches alle Schutzjuden entrichten müssen, und gewöhnlich in 3 bis 5 Rthlr. besteht. Fremde, durch das hiesige Land reisende Juden, sollen nach der Herzogl. V. von 1717 für ihre Person einen Leibzoll oder Geleitsgeld von 12 ßl. bei der Zollstätte, die sie im Durchreisen berühren, erlegen.

Außer denen an den Staat zu entrichtenden Abgaben, müssen aber die Juden noch ansehnliche Beiträge zu ihrer eigenen Gemeindeclasse leisten, die nach dem Verhältnisse des Vermögens eines Jeden bestimmt

werden, und sich auf 5, 10, 20 und mehrere Thaler jährlich belaufen können.

Die Juden genießen übrigens freie Ausübung ihres Gottesdienstes. Sie haben in Strelitz ihre Synagoge, ihren Rabiner und andere zu ihrem Gottesdienste gehörige Personen, die von ihnen aus ihrer Gemeindecasse besoldet werden. Zu Besorgung dieser und anderer Gemeindeangelegenheiten haben sie ihre Ältesten und Vorsteher, welche zugleich eine Art bürgerlicher Obrigkeit oder Polizeibehörde für die Juden in Strelitz vorstellen, indem sie diejenigen Juden, welche sich bei ihren Gemeindeeinrichtungen widersetzlich und auflehnend betragen, bestrafen können.

Aus dieser kurzen Darstellung ergeben sich nun, in Ansehung der wichtigsten Verschiedenheit des bisherigen politischen Zustandes der Juden von dem der Christen, folgende Resultate:

a) Wenn man erwägt, daß oft auch christliche Einwohner zu ihrer Verheirathung und zu Erbauung eines festen Wohnsitzes, behufs eines gewissen Nahrungsbetriebes, um sich, wie man sagt, zu setzen, der Erlaub-

Über
Aufnahme und Concessionirung
der
fremden und einheimischen
Juden,
in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz.

Von
einem Mitbürger dieses Staats.

Berlin, 1802.
gedruckt bei J. F. Unger.

Vorerinnerung.

Weit entfernt von der Anmaaßung, seine Meinung als die allein richtige Andern aufdringen zu wollen, übergiebt der Verfasser diese Blätter dem Publicum vielmehr in der Hofnung, dadurch vielleicht mehrere öffentliche Stimmen und Urtheile sachkundiger Männer über einen Gegenstand zu veranlassen, der überall, wo Juden in ähnlichen Verhältnissen, wie in Meklenburg leben, die Aufmerksamkeit verdient, welche demselben

gerade itzt in dem Theile dieses Landes gewidmet ist, auf welchen in dieser Schrift vorzüglich Rücksicht genommen worden. Diese Erklärung wird, wie er sich schmeichelt, zur Rechtfertigung des Drucks dieser Bogen genügen. Über Veranlassung, Plan und Ordnung dieser Schrift, dürften für manchen Leser einige Bemerkungen nicht überflüssig seyn; Gründe, die nicht unerheblich sind, halten jedoch für jetzt den Verfasser von Hinzufügung dieser Bemerkungen, wie von der Beisetzung seines Nahmens zurück.

Geschrieben im Julii 1802.

Einheimische, in Beziehung auf einen bestimmten Staat, sind überhaupt Alle, deren Heimath im Lande ist, deren Eltern in demselben einen festen Wohnsitz haben, oder, wenn sie etwa nicht mehr am Leben sind, hatten, und die, durch die Niederlassung in einem fremden Lande, nicht bereits anderswo einheimisch geworden sind, nicht minder solche, die sich mit Genehmigung des Staats im Lande niedergelassen haben, mit einem Worte, alle Angehörigen des Staats, sey es durch Geburt oder durch Wahl. Alle Nichteinheimischen sind Fremde oder Ausländer, die ihre Heimath anderwärts haben, und die als solche an diesen Staat, wenigstens so lange sie nicht dessen Boden betreten, durch keinerlei Art von Pflichten geknüpft sind. Jeder Einheimische steht dage-

gen zu dem Staate in einem nähern Verhältniß, er hat Pflichten gegen denselben, und dieser ohne Zweifel auch Verbindlichkeiten gegen jenen. Das Verhältniß des Einheimischen zum Staate kann daher ein positives, das des Fremden zu demselben ein negatives genannt werden.

Ist nun jeder Einheimische schon ein Angehöriger des Staats, in welchem er seine Heimath hat, ist er mithin, wenn auch nicht aktiver Staatsbürger, doch ein Staatsgenosse und ein Mitglied des Staats, so darf er auch nicht erst dazu aufgenommen, d. i. durch einen besondern rechtlichen Act zum Mitgliede und Genossen des Staats gemacht werden. Die Aufnahme eines Einheimischen in diesem Sinne würde daher einen Widerspruch in sich begreifen, und wenn gleichwohl eine Aufnahme von Einheimischen statt finden soll, so muß nothwendig ein anderer Begriff damit verknüpft werden, sie muß sich auf etwas Anderes, als die Eigenschaft eines Staatsmitgliedes beziehen.

Nun finden sich allerdings gesellschaftliche Verbindungen im Staate, die unter dessen Oberaufsicht und Leitung stehen. Diese

besondern gesellschaftlichen Verbindungen können theils auf ein nahes örtliches Verhältniß einzelner Staatsglieder zu einander, theils auf gewisse Zwecke derselben gegründet seyn. Sie entstehen nothwendig durch die nähere Vereinigung der einzelnen Staatsglieder unter einander, und machen selbst einen Theil der Organisazion des Staats aus. Dahin gehören Städte, Dörfer ꝛc. und in selbigen wiederum besondere Corporationen, Innungen und dergl. Der Staatsbürger ist daher als solcher nicht nothwendig zugleich Mitglied einer gewissen Ortsgemeine oder Commüne, und ein Mitglied der letztern darum noch nicht Genosse einer in derselben befindlichen engeren gesellschaftlichen Verbindung oder Corporation. Wie man aber durch Geburt Mitglied des Staats wird, eben so kann man auch durch die Geburt schon Mitglied einer Ortsgemeine werden, weil in beiden Fällen die Geburt uns schon mitten in den Kreis der Gesellschaft, ohne unser Zuthun versetzt, und uns dadurch, da es hier nur hauptsächlich auf ein örtliches Verhältniß ankommt, mit stillschweigender Genehmigung der Gesellschaft, wirklich zu

Mitgliedern derselben macht. Solchemnach macht die Geburt nicht nur Staats-, sondern auch Ortseinheimische, die als solche natürlich der Aufnahme in den Ort, wo sie einheimisch sind, nicht bedürfen können. Dahingegen jeder nicht an einem gewissen Orte einheimische, wenn er gleich Mitglied des Staats ist, doch, um an diesem Orte einheimisch zu werden, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Aufnahme daselbst eben so wohl bedarf, als solche allemahl nothwendig ist, um die Mitgenossenschaft einer andern, nicht bloß auf Localität gegründeten Corporation, wie z. B. der eigentlichen Stadtbürger, einer Zunft oder Innung und dergl. zu erlangen.

Von einer Aufnahme dieser Art kann daher bei Einheimischen die Rede nur seyn. Ob und in wieferne es der Commis oder überhaupt einer besondern Gesellschaft im Staate freistehe, neue Mitglieder aufzunehmen, ob die Aufnahme von dem Landesherrn geschehen müsse, und wie weit die Zustimmung der Gesellschaft in diesem Falle dabei erforderlich sey, darüber müssen Verfassung

und Fundamentalgesetze des Landes entscheiden.

Bei einer Aufnahme eines neuen Mitgliedes einer Gesellschaft, kommt es übrigens darauf an, daß solche weder dem Staate überhaupt, noch insbesondere der Gesellschaft, in welche die Aufnahme geschehen soll, zum Nachtheil gereiche, sondern dem Interesse beider gemäß sey. Dem Staate, oder eigentlich demjenigen, in dessen Händen die oberste Staatsgewalt ruht, d. i. dem Landesherrn, kommt es daher, vermöge des ihm zustehenden höchsten Polizei- und Oberaufsichtsrechtes zu, hierüber zu wachen, mithin z. B. zu verhüten, daß die Anzahl der Individuen, welche eine Corporation ausmachen, die, wie die Zünfte in den Städten, einer bestimmten Verkehrs- oder Gewerbsart gewidmet ist, nicht das gehörige Maaß überschreite, daß in diese Gesellschaft nicht Mitglieder treten, die nur eine Last für sie werden.

Den Einheimischen sind nun die Fremden oder Ausländer, welche keine Mitglieder des Staats sind, und solches auch ohne ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme

nicht werden können, entgegengesetzt. Ob und welche Fremde zu Staatsmitgliedern aufzunehmen sind, darüber muß das Interesse des Staats entscheiden, und dem Oberhaupte desselben oder dem Landesherrn kann nur allein das Recht dieser Aufnahme zustehen. Es erstreckt sich aber diese Aufnahme auch eigentlich nur auf die Ertheilung der Rechte eines Staatsmitgliedes, und der dazu recipirte wird mithin, um auch Mitglied einer besondern Gesellschaft im Staate zu werden, wiederum erst der Aufnahme in selbige bedürfen. Da jedoch jedes Mitglied einer mit der Organisation des Staats zusammenhängenden Gesellschaft in demselben, und insonderheit einer Ortsgemeine, nothwendig auch ein Mitgenosse und Unterthan des Staats seyn muß, so involvirt allerdings auch die von dem Landesherrn geschehene oder genehmigte Aufnahme eines Fremden zum Mitgliede einer Commis, zugleich die Aufnahme desselben zum Mitgliede des Staats, ohne daß, wenn die erstere einmahl geschehen ist, es eines besondern rechtlichen Acts zur Erklärung der letztern bedürfte. Wenn daher die Niederlassung eines Fremden an irgend einem

Orte des Landes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Landesherrn geschehen ist, so ist dieser Fremde auch von solcher Zeit an, als ein neues Mitglied des Staats zu betrachten.

Da durch die Einwanderung und Ansiedelung Fremder die Bevölkerung, mit derselben aber zugleich Industrie und Thätigkeit vermehrt werden, und auf solche Weise auch die Stärke, der Wohlstand und die Einkünfte des Staats einen Zuwachs erhalten, so wird die Staatsceremonie im Allgemeinen, die Niederlassung Fremder begünstigen, und der Staat wird also Fremde in der Regel gerne aufnehmen, wenn sich hoffen läßt, daß sie gute und nützliche Mitglieder werden; zu ihrer Aufnahme kann ihn aber auch nichts bewegen, wenn das Gegentheil hievon, und daß sie nur dem Staate künftig zur Last fallen mögen, zu befürchten steht. Der Fremde, welcher vom Staate recipirt zu werden hoffen kann, muß daher vor allen Dingen sich und seine Familie mit Sicherheit ernähren, und, was er dem Staate künftig geben muß, zu leisten im Stande seyn — (es sey denn, daß der Staat, wegen beson-

derer Dienste, die er von demselben erwartet, ihn und die Seinigen zu erhalten, über sich nähme); — er muß es wenigstens wahrscheinlich machen, daß er ein guter und nützlicher Bürger und Unterthan seyn werde. Diese Requisiten sind wesentlich, und lassen sich in einzelnen Fällen noch näher bestimmen. Wo sie vorhanden sind, ist im Allgemeinen die Aufnahme des Fremden zweckmäßig, wo sie nicht sind, zum mindsten gefährlich und daher nicht rathsam.

Wenn diese, hier im Allgemeinen vorgetragene, Grundsätze als richtig anerkannt werden, so frägt es sich nun, ob und in wie ferne solche auch auf die Juden anwendbar sind? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nöthig, diese Classe von Menschen sowohl für sich, als in ihren Beziehungen auf den Staat, in welchem sie leben, mithin hier auf den unsrigen, näher zu betrachten.

Die Weltgeschichte zeigt uns Beispiele mehrerer Völker, welche, aus ihren Wohnsitzen vertrieben, in fremden Ländern einen Zufluchtsort suchten. Alle diese Nationen aber vermischten sich früher oder später mit den Einwohnern des Landes, wohin sie ent-

weder in Masse als Eroberer, oder zerstreut als Flüchtlinge gekommen waren, und es bedurfte vielleicht keines Jahrhunderts, um aus beiden Völkern nur Eine Nation zu machen. Die Juden allein haben, nach der Zerstörung ihres Reichs durch die Römer, sich beinahe in alle Länder des Erdbodens zerstreut, und gleichwohl länger als 15 Jahrhunderte hindurch ihre Nation unvermischt mit den Völkern, unter welche sie sich niederließen, erhalten. Diese Erscheinung ist zu merkwürdig und steht mit dem gegenwärtigen Zustand der Juden in zu naher Verbindung, als daß ich eine Abschweifung zu machen fürchten dürfte, wenn ich über die Gründe, welche jene Erscheinung wahrscheinlich hervorgebracht haben, Einiges erwähne.

Die große Verschiedenheit in Ansehung des Glaubens und des Gottesdienstes zwischen der jüdischen und der christlichen Religion, mußte freilich viel dazu beitragen, Juden und Christen von einander entfernt zu halten. Doch würde die Wirkung dieser Classen-Verschiedenheit sich schwerlich auf so viele Jahrhunderte erstreckt haben, und noch weniger läßt sich aus ihr allein der niedrige

und verachtete Zustand, in welchen die Juden gerathen sind, erklären. Das römische Reich hatte, zur Zeit der Zerstörung des jüdischen, einen so weiten Umfang, daß die Juden fast überall, wohin sie sich zerstreut hatten, unter römischer Herrschaft standen, und sie konnten freilich die Zerstörer ihrer Verfassung, ihrer Freiheit und ihres Gottesdienstes, die Urheber ihres Unglücks, welche sie oft mit Härte und Grausamkeit behandelt hatten, nicht lieben. Aber diese harte Behandlung war nicht von langer Dauer. Ihr folgte bald eine sehr gelinde, die den Juden, während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten, unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, den Genuß völliger Religionsfreiheit und aller bürgerlichen Rechte gewährte. Ohne Zweifel sind während dieses langen Zeitraums viele der Juden zum Christenthum übergegangen und haben sich amalgamirt mit den Völkern, unter welchen sie lebten; aber es geschah doch keine allgemeine Verschmelzung. Der Grund davon ist wahrscheinlich in dem Eigenthümlichen der jüdischen Religion, wodurch die Juden nicht nur zu dem auserwählten

Volk Gottes erhoben werden, sondern auch die Verheissung eines politischen Befreiers und Beglückers erhalten, zu suchen. Denn dadurch gehindert, konnten die Juden, mit Beibehaltung ihrer Religion, sich nie mit andern Völkern vermischen, nie konnte ein anderes Volk die Religion der Juden annehmen; diese selbst hingen aber auch um so fester an ihr. Dennoch läßt sich vermuthen, daß die Macht des Glaubens auch bei den Juden durch die Wirkung der Zeit und das Licht der Vernunft allmählig würde geschwächt und eine Verschmelzung doch endlich erfolgt seyn. Aber fanatische Christen erwirkten nun gegen die Juden harte Gesetze und Verfügungen, wodurch diese immer mehr in den Zustand der Niedrigkeit und Verachtung herabsanken; barbarische Völker eroberten dann das römische Reich, und behandelten die schon verachteten Juden noch geringschätziger; mit rohem, fanatischem Eifer sahen die Christen in den Juden nur die von Gott zur Strafe für die Hinrichtung des Messias Verstoßenen. Was konnte also natürlicher seyn, als daß unglückliche und unterdrückte Menschen an die einzige

Hofnung festhielten, welche ihnen Erlösung von ihren Leiden versprach, daß eine unterdrückte und von Leiden aller A t gequälte Nation, deren ererbte Religipn die Zusage eines Messias enthält, mit der Hofnung auf diesen Messias sich tröstete, in dieser Hofnung nur um so fester zusammenhielt, und auch ihren Kindern von Jugend auf einen Glauben einzuflößen suchte, der vielleicht allein im Stande war, ihre Lage erträglich zu machen?

Lag daher in dem Eigenthümlichen der Religion der Juden ein Hinderniß ihrer Verschmelzung mit den christlichen Völkern, so machte der Fanatismus der Christen und ihre harte Behandlung der Juden die Hebung dieses Hindernisses unmöglich. Barbarismus früherer Zeiten und fanatischer Aberglaube der Christen, scheint also vorzüglich die trübe Quelle gewesen zu seyn, aus welcher die Geringschätzung und Verachtung der Juden, ihre bürgerliche Unterdrückung und Absonderung zuerst ihren Ursprung genommen haben. Wer zweifelt aber wohl, daß Menschen einer Classe, die Jahrhunderte lang dem Hohn und der Verachtung preiß

gegeben

gegeben ist, die immer nur als verworfen, als ausgeschlossen von allem, was Ehre bringt, angesehen worden, endlich selbst das Gefühl ihres Werthes verlieren und in dem Grade, als man sie herabwürdigt, wirklich in ihrer Moralität sinken? — So wurden denn auch die verachteten Juden eben dadurch wirklich verächtlich. Mochten nun immerhin die aufgeklärteren, minder fanatischen Christen den ersten Grund ihrer Zurücksetzung und Erniedrigung der Juden aufgeben, so sahen sie doch itzt in dem großen Haufen derselben nur moralisch gesunkene, niedrige Menschen, die keine bessere Behandlung, als die schon gewohnte, zu verdienen schienen. Ausgeschlossen von fast allen Gewerbsarten der Christen, ergriffen die Juden eine der verachtetsten von allen, den Geldwucher, eine Erwerbsart, die ganz dazu geeignet war, nicht nur sie selbst moralisch zu verschlimmern, sondern auch in den Augen der Christen zu erniedrigen. Zwar gab es von jeher unter ihnen auch gute, edle Menschen, sogar kenntnißreiche und gelehrte Männer; aber was vermochten diese wenigen, von dem großen Haufen der Christen kaum ge-

kannt, und mit ihren übrigen Glaubensgenossen vermengt, zum Vortheil der Juden zu ändern!

Erst als die Juden mehr den eigentlichen Handel wie den Geldwucher zu ihrem Erwerbszweige machten, als sie, gleich christlichen Kaufleuten, im Großen zu handeln anfingen, ward ihnen auch hie und da, besonders in handelnden Staaten, ein höherer Grad bürgerlicher Achtung zu Theil. Die höher gestiegene und allgemeiner verbreitete Aufklärung des verflossenen Jahrhunderts lüftete endlich auch den Schleier des Vorurtheils, welcher so lange uns gehindert hatte, in den Juden Menschen mit gleichen Ansprüchen auf Glückseligkeit und Veredlung, als wir selbst uns zuschreiben, zu sehen. Mit edler Menschen- und Wahrheitsliebe erhob zum Besten der Juden Dohm seine Stimme; zugleich erschienen in einem der aufgeklärtesten Staaten auch Juden, welche durch die hohe Stufe der Cultur, die sie erstiegen hatten, durch ihre Kenntnisse und ihre Weisheit sich überall die größte Achtung als Gelehrte und als Menschen erwarben. Die Scheidewand, welche die Juden von den Christen

so lange in drückender Entfernung und Absonderung gehalten, welche ihnen die meisten Rechte der Bürger und Unterthanen geraubt und sie der Niedrigkeit und Vernichtung preiß gegeben hat, scheint immer mehr hinweggezogen zu werden, und schon zählen wir große und bedeutende Staaten, in welchen die Juden die Rechte aller übrigen Bürger genießen, und kein anderer Unterschied mehr zwischen ihnen und den Christen als der des Glaubens und des Gottesdienstes statt findet. Wenn Fanatismus, Aberglaube und die Finsterniß voriger Zeiten die Quellen gewesen sind, denen der bisherige politische und in mancher Hinsicht auch moralische Zustand der Juden seinen ersten Ursprung verdankt, so müssen auch Vernunft und Aufklärung nothwendig das Gegentheil erzeugen, mithin nach und nach den Zustand der Juden verbessern; und es liegt in der Natur jener wohlthätigen Geschenke des Himmels, daß sie allmählig die Spuren der Barbarei und des Aberglaubens vertilgen.

Auch in unserm Lande sind in dieser Hinsicht nicht unbedeutende Fortschritte geschehen. Unter den jüdischen Einwohnern

desselben treffen wir auf aufgeklärte und achtungswürdige Männer. Wir sehen jüdische Glaubensgenossen im Besitze eines großen Theiles bürgerlicher Rechte, und es ist nicht mehr ganz unerhört, einen Juden als Mitglied einer städtischen Zunft anzutreffen. Eben so deutlich bezeugen officielle Actenstücke städtischer Communen eine aufgeklärtere Denkart und humanere Gesinnungen wenigstens ihrer leitenden Glieder, und unter einer milden Regierung sehen wir die Fortschritte der Cultur begünstigt, und verehren das Streben, Alles dem schönen Ziele allgemeiner Wohlfahrt entgegen zu leiten. Gleichwohl ist der gegenwärtige Zustand der Juden von dem der übrigen Staatsbürger noch sehr verschieden, wie aus einer kurzen Darstellung und Vergleichung hervorgehen wird.

Die im hiesigen Lande befindlichen oder einheimischen Juden sind entweder mit einem Herzogl. Privilegio, Concession oder Schutzbrief versehen oder nicht. Die ersteren werden concessionirte oder Schutzjuden genannt, und haben als solche überhaupt das Recht, an einem gewissen Orte des Landes mit ihrer Familie einen festen Wohnsitz,

sedem fixam zu haben, außerdem aber werden ihnen auch durch den Schutzbrief noch besondere, auf ihre Nahrung und ihr Verkehr sich beziehende, Rechte ertheilt. Der Schutzbrief enthält gewöhnlich nur die Zusicherung des landesherrlichen Schutzes, und die Erlaubniß, an einem gewissen Orte wohnen und daselbst einen gewissen Verkehr treiben zu dürfen; da jedoch ohne solchem kein Jude eine Frau erhält, so ist seine Freiheit, sich zu verheirathen, zugleich an die Erlangung des Schutzbriefes gebunden. Dieser erstreckt sich daher in seinem ganzen Umfange keinesweges mit auf die Erben der Concessionirten dergestalt, daß auch diese für sich nach Willkühr den väterlichen Verkehr treiben und im Lande mit ihrer Familie sich wohnhaft niederlassen dürften, vielmehr bedürfen auch sie hiezu, eben sowohl als ihre Eltern, des Schutzbriefes. Dahingegen können die Kinder hiesiger Schutzjuden, welche eigentlich die Classe der nichtconcessionirten einheimischen Juden ausmachen, nicht nur, wie sich von selbst versteht, sich bei ihren Eltern aufhalten, ihnen bei ihrem Verkehr an die Hand gehen und sich selbst

etwas zu erwerben suchen, sondern sie genießen auch gewöhnlich der Freiheit, außerhalb des Hauses ihrer Eltern und nach deren Tode in ihrer Heimath zu wohnen, mit Herzogl. Pässen versehen zu hausiren u. dgl.; bei der bisher nicht ungewöhnlichen Ansicht der Rechte der Juden und ihres Verhältnisses zum Staat, scheint man aber geneigt, auch diese Freiheit nur als precär zu betrachten.

Der eigenthümliche Nahrungsbetrieb der Juden ist das Hausiren. Es ist ihnen jedoch auch unbenommen, jedes freie, nicht an eine besondere Concession gebundene, Gewerbe zu treiben, wie sie denn auch zu Nahrungsbetrieben von der letztern Art häufig die erforderlichen Concessionen oder Privilegien erhalten. Dahingegen hat man sie bisher in der Regel ausgeschlossen von allen Nahrungszweigen, die zünftig sind; diese Ausschließung ist jedoch keineswegs gesetzlich, und scheint in den Fällen, da ein eigentlich zünftiges Handwerk manufaktur- und fabrikmäßig betrieben wird, am leichtesten eine Ausnahme zu leiden. Außerdem ist mir im hiesigen Lande nur ein Beispiel eines in

eine Zunft — nemlich die Zunft der Müller — aufgenommenen Juden bekannt. Juden sollen zwar überhaupt, nach Maaßgabe des L. G. G. Erbvergleichs, §. 377, keine liegenden Gründe eigenthümlich an sich bringen. Ob darunter auch die Häuser begriffen sind, scheint bezweifelt werden zu können. So viel ist jedoch gewiß, daß, wenn solche auch dahin gerechnet werden, es in Ansehung derselben, bei jener Bestimmung des L. G. G. E. V. doch nur Zweck war, die Städte zu begünstigen, und mit Zustimmung derselben konnten daher auch Ausnahmen statt finden. Wirklich finden wir die Juden in den Städten nicht selten im eigenthümlichen Besitze von Häusern und Grundstücken, und sie müssen in diesem Falle, gleich den christlichen Einwohnern, die darauf haftenden Lasten und Abgaben tragen. Der Erwerb solcher Grundstücke ist ihnen demnach freilich mehr als christlichen Einwohnern erschwert, übrigens aber finden in der Regel bei ihnen nur dieselben Bedingungen in Ansehung des nachzusuchenden Consenses u. dgl. statt, welchen auch diese unterworfen sind. Die gültige Vererbung der von ihnen recht-

mäßig erworbenen Grundstücke kann eben so wenig Zweifeln unterworfen seyn, da die Zugestehung des eigenthümlichen Erwerbes derselben, die Gestattung des Rechts zur Vererbung, als einer Folge des Eigenthumsrechtes, in sich schließt, solche auch im Falle des wirklichen Besitzes durch kein Gesetz bei den Juden besonders beschränkt ist.

Die Abgaben der Juden an den Staat bestehen, ausser denen, welche sie als Besitzer von Häusern und Grundstücken oder sonst an Zoll- und Accisegeldern mit den Christen gemein haben, in dem Schutzgelde, welches alle Schutzjuden entrichten müssen, und gewöhnlich in 3 bis 5 Rthlr. besteht. Fremde, durch das hiesige Land reisende Juden, sollen nach der Herzogl. V. von 1717 für ihre Person einen Leibzoll oder Geleitsgeld von 12 ßl. bei der Zollstätte, die sie im Durchreisen berühren, erlegen.

Außer denen an den Staat zu entrichtenden Abgaben, müssen aber die Juden noch ansehnliche Beiträge zu ihrer eigenen Gemeindeclasse leisten, die nach dem Verhältnisse des Vermögens eines Jeden bestimmt

werden, und sich auf 5, 10, 20 und mehrere Thaler jährlich belaufen können.

Die Juden genießen übrigens freie Ausübung ihres Gottesdienstes. Sie haben in Strelitz ihre Synagoge, ihren Rabiner und andere zu ihrem Gottesdienste gehörige Personen, die von ihnen aus ihrer Gemeindecasse besoldet werden. Zu Besorgung dieser und anderer Gemeindeangelegenheiten haben sie ihre Ältesten und Vorsteher, welche zugleich eine Art bürgerlicher Obrigkeit oder Polizeibehörde für die Juden in Strelitz vorstellen, indem sie diejenigen Juden, welche sich bei ihren Gemeindeeinrichtungen widersetzlich und auflehnend betragen, bestrafen können.

Aus dieser kurzen Darstellung ergeben sich nun, in Ansehung der wichtigsten Verschiedenheit des bisherigen politischen Zustandes der Juden von dem der Christen, folgende Resultate:

a) Wenn man erwägt, daß oft auch christliche Einwohner zu ihrer Verheirathung und zu Erbauung eines festen Wohnsitzes, behufs eines gewissen Nahrungsbetriebes, um sich, wie man sagt, zu setzen, der Erlaub-

niß ihrer Obrigkeiten und wohl gar der höchsten Behörde bedürfen, so scheint freilich das Erforderniß eines Schutzbriefes für einheimische Juden in gleichem Falle keinen wesentlichen Unterschied auszumachen. Eines Theils aber kommt hier überhaupt Alles auf die größere oder geringere Schwierigkeit an, welche einheimische Juden bei Erlangung der Schutzbriefe finden, indem dadurch der Unterschied eben sowohl groß und drückend, als wenig fühlbar gemacht werden kann; andern Theils ist man ziemlich allgemein der Meinung, daß einheimische Juden, als solche, eigentlich gar keine Ansprüche auf ihre Niederlassung im Lande haben, wodurch natürlicherweise ihre Aussicht in die Zukunft unsicherer, und die künftige Erlangung eines Schutzbriefes schwieriger und problematischer werden muß.

b) Eine andere bedeutende Verschiedenheit des politischen Zustandes der Juden von dem der Christen, ist die gewöhnliche Ausschließung der ersteren von zünftigen Gewerbsarten, und — wenigstens der gesetzlichen Bestimmung zufolge — von dem Erwerb liegender Gründe, wodurch den Juden,

wenn sie nicht den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen Veranlassung und Gelegenheit haben, wenig andere Erwerbsquellen als Handel und Geldverkehr übrig bleiben. Bei dieser Beschränkung der Quellen, woraus sie sich nähren, ist es natürlich, daß sie selbst von allzu großer Vermehrung ihrer Anzahl an Einem Orte, Nachtheil empfinden müssen, wenn nicht diese Quellen in eben dem Maaße sich vermehren oder erweitern; natürlich, daß hieraus für die Juden manche drückende Lagen entspringen müssen, und daß nur ein hoher Grad von Thätigkeit und Betriebsamkeit sie gegen die Folgen der Verstopfung so vieler Nahrungsquellen einigermaaßen zu schützen vermag.

c) Eine dritte, nicht unerhebliche, Verschiedenheit beruht nicht sowohl auf bürgerlichen Einrichtungen, als sie vielmehr aus der öffentlichen Meinung entspringt, auf die politische Lage der Juden aber den nachtheiligsten Einfluß hat. Eine gewisse Geringschätzung der Juden als Juden, mithin ohne Rücksicht auf die Individualität und den moralischen Charakter des Einzelnen, ist nemlich unter den christlichen Einwohnern, beson,

ders der niederen Stände, noch ziemlich allgemein verbreitet, und nur zu oft die Ursache einer Zurücksetzung und einer von dem Betragen, welches man gegen Christen zu beobachten pflegt, sehr abweichenden Behandlung der Juden. Wie oft hört man nicht den Gemeinspruch: der Jude bleibt immer Jude, d. h. ein höchst eigennütziger Mensch, der andere beständig zu übervortheilen sucht, und zu diesem Zwecke wohl gar List und Betrug nicht scheut! Wie oft muß nicht auch der feiner fühlende, besser gebildete Jude im bürgerlichen und geselligen Leben Zurücksetzung und Ausschließung von solchen Cirkeln erfahren, deren Mitglieder, in Hinsicht auf den Grad ihrer Cultur und Bildung, nicht über ihm stehen! Was ihn von diesen gesellschaftlichen Cirkeln ausschließt, ist nicht sein Gewerbe, seine Handthierung, noch Mangel an geselligen Eigenschaften, es ist allein seine Eigenschaft — oder soll ich sagen sein Stand? — als Jude; bloß als solcher scheint er Manchem unter allen Ständen der Christen zu stehen. Es ist nicht zu leugnen, daß es Ausnahmen giebt; aber diese sind selten, und welche Menge von Ju-

convenienzen, Unannehmlichkeiten und wirklichen Nachtheilen muß nicht für die Juden aus diesem Mißtrauen gegen sie, dieser Zurücksetzung ihrer entspringen, die Mühseligkeiten ihres Lebens häufen und ihr Fortkommen erschweren!

Aber ist nicht der größte Theil der Juden an dieser Geringschätzung, diesem Vorurtheil gegen sie selbst Schuld? Ist nicht die Meinung, die man von ihnen hegt, wenigstens in Ansehung des größeren Theiles derselben, auf Wahrheit gegründet, und geht nicht eben daraus ein Vorurtheil gegen die ganze Classe sehr natürlich hervor? — Natürlich allerdings, weil nichts gewöhnlicher ist, als das Urtheil von Vielen auf Alle; aber ist ein solches Urtheil darum gerecht? Vorsichtigkeit in Beurtheilung einer ganzen Classe von Menschen und vorurtheilslose Unterscheidung der Besseren aus derselben ist vielmehr, wie überall, so auch in Beziehung auf die Juden, eine unerlaßliche Pflicht, und dies um so mehr, als es an besonderen Beweggründen zu einem schonenden Urtheile gegen die Juden nicht fehlt. Freilich ist es nicht zu leugnen, daß ein großer Theil der-

selben, in Ansehung ihrer sittlichen Bildung, eben nicht in einem vortheilhaften Lichte erscheint. Befremdend kann uns aber dies nicht seyn, wenn wir nur nach den Schul- und Erziehungsanstalten der Juden fragen, und entweder gar keine, oder die vorhandenen in einem höchst elenden Zustande finden. Die von Sr. Herzogl. Durchl. landesväterlich beabsichtete Verbesserung der jüdischen Schule in Strelitz ist, der Bemühungen des zu diesem Zweck ernannten Herzogl. Commissarii ungeachtet, wegen der der Ausführung entgegengestandenen, zur Zeit nicht zu besiegen gewesenen Schwierigkeiten, nicht zu Stande gekommen. Die Bildung bei weitem des größten Theiles der jüdischen Jugend ist daher noch immer meistentheils dem Zufalle überlassen, der in der That hier wenig geschickt ist, ihr eine gute Richtung zu geben. Ich glaube indessen auch behaupten zu dürfen, daß wenigstens der größere Theil der jüdischen Eltern das Bedürfniß einer bessern Erziehung ihrer Kinder erkennet und fühlt. Zu Einrichtung einer guten Judenschule fehlt es aber an dem nöthigen Fond, welchen aufzubringen, ihre Kräfte nicht hinreichen, und

nur die kleinere Anzahl derselben besitzt Aufklärung genug, um kein Bedenken zu tragen, ihre Kinder dem Unterrichte christlicher Schullehrer anzuvertrauen.

Bei diesem bisherigen gänzlichen Mangel einer zweckmäßigen Erziehung der jüdischen Jugend, ist es denn freilich nicht zu verwundern, wenn man den großen Haufen der Juden in Allem, was ausser der Spähre ihrer gewöhnlichen Geistesbeschäftigung liegt und nicht in naher Beziehung auf ihren Erwerbzweig des Schacherns und Handelns steht, höchst unwissend und von religiösem Aberglauben beherrscht findet. Ein ähnlicher Mangel an Erziehung und zweckmäßigem Schulunterricht zeigt seine traurigen Folgen bei den christlichen Einwohnern des platten Landes in einem nicht minder auffallenden Lichte, und es wird hier sogar noch zum Vortheile der Juden der Unterschied bemerklich, daß diese, vermöge des Verkehrs, zu welchem sie bald angeleitet, und der Reisen, wozu sie deßhalb veranlaßt werden, bald nach den Jahren der Kindheit, wenn auch nicht viel kenntnißreicher und gebildeter, doch gewandter und klüger erscheinen, wogegen

die mehr an ihrem Boden gehefteten Landleute großentheils in ihrer Stupidität verharren oder wohl gar noch tiefer versinken.

Rechnen wir zu dieser schlechten Beschaffenheit des jüdischen Schulunterrichts den Einfluß derjenigen Erwerbsart, welcher sie, durch Beispiel geleitet und gedrängt durch Bedürfniß, sich fast ausschließlich widmen, des Hausirens und Handelns, den Einfluß der Nothwendigkeit bei dieser Erwerbsart jeden, auch den kleinsten, Vortheil zu ihrem Fortkommen zu benutzen und auf Speculationen aller Art zu denken; so haben wir unstreitig die Quelle jenes Geistes der Gewinnsucht und des Schacherns, welchen wir bei den gemeinen Juden so häufig antreffen, und der daher Vielen, die oft zufälliges Zusammentreffen mit nothwendiger Verknüpfung verwechseln, ein Erbtheil und Eigenthum dieser Nation scheint. Würden aber die Juden nur durch eine günstigere politische Lage, durch bessere Erziehung und durch mehrere, in ihrer Jugend gesammelte, Kenntnisse in den Stand gesetzt werden, ihren Unterhalt häufiger auf andere Weise, als durch schachern und handeln zu finden, so würde gewiß

wiß auch jener gewinnsüchtige Egoism — der übrigens keinesweges bei Juden allein offenbar wird — unter ihnen sich seltener zeigen, und wenigstens nicht mehr als ein auszeichnender Zug in dem Charakter des großen Haufens der Juden erscheinen.

Sehr gute natürliche, nur der Entwickelung bedürfende Anlagen, Lebhaftigkeit des Geistes und Thätigkeitstrieb findet man wirklich bei den meisten Juden, und oft in nicht gemeinem Grade; ohne Zweifel würden sie daher auch gute Professionisten und Künstler, im weitern Sinne des Worts, werden. Mag doch immerhin die Hofnung des Gewinns noch die eigentliche Triebfeder seyn, welche die Juden bei Unternehmungen größerer Art, als der Anlegung von Fabriken u. dgl. sich über das Gemeine und Gewöhnliche zu erheben antreibt, so ist doch dabei, wie bei ihrem Verkehr überhaupt, ein reger Trieb der Thätigkeit, die Grundlage aller bürgerlichen Industrie, unverkennbar; und was treibt überall die Menge anders, als Eigennutz? Nur sorgfältige Erziehung und höhere moralische und geistige Bildung allein, können jene Triebfedern durch die Verbindung mit

der Vorstellung einer vernünftigen, guten und zweckmäßigen Anwendung des zu hoffenden Gewinnes veredeln, und ihr eine andere, die Freude an der Thätigkeit selbst und an der Schönheit und Zweckmäßigkeit dessen, was durch dieselbe hervorgebracht ist, zugesellen. Die, wie es scheint, nicht gemeine Bildungsfähigkeit der Juden wird übrigens nicht nur in unserm Lande durch Mehrere dieser Nation, welche sich von der Menge vortheilhaft auszeichnen und durch einzelne kenntnißreiche Personen bewahrheitet, sondern die weit größere Anzahl solcher Juden in andern, z. B. in den Preußischen Staaten, beweist es noch mehr, daß es nur die Schuld ihrer Erziehung, politischen Lage und Armuth ist, wenn der große Haufe der Juden hier noch auf einer niedrigern Stufe der Cultur steht.

Ich kehre nun zur Beantwortung der Frage über die Anwendlichkeit der eben im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze, im Betreff der Aufnahme Fremder und Einheimischer, auf die Juden zurück.

Wenn, wie es aus dem Vorhergehenden zu erhellen scheinet, kein Zweifel vorhanden

ist, daß die Juden, gleich andern Menschen, gute und nützliche Bürger und Unterthanen des Staats seyn können, so kann auch — die Sache aus einem allgemeinen Gesichtspunkt und ohne besondere Rücksicht auf diese oder jene einzelnen Individuen betrachtet — in ihnen kein Grund der Nichtanwendlichkeit jener Grundsätze auf sie liegen. Sollten daher diese Grundsätze gleichwohl, in Beziehung auf Meklenburg-Strelitz, nicht auf die Juden anwendlich seyn, so müßte der Grund davon nothwendig im Staate, in dessen Verfassung und Gesetzen sich finden. Es bleibt also noch dieser Punkt, in Rücksicht auf unsern Theil Meklenburgs, zu untersuchen übrig.

Zufolge einer Herzogl. Resolution auf verschiedene sogenannte gemeinsame Angelegenheiten der Städte Stargardschen Kreises, d. d. 1sten Jul. 1754, sollen ad 19

> in den Städten weiter keine mehreren Juden recipirt werden, als die bereits vorher zu Altstrelitz recipirt gewesen;

und nach Maaßgabe einer andern Herzogl. Resolution v. 26. Jul. 1754 ad 19 werden

die, den Städten zweideutig geschienenen Worte jener vorherigen Resolution dahin erklärt, daß

> außer denen, bereits zu Altstrelitz recipirten Juden, keine in den übrigen Städten Stargardschen Kreises recipirt werden sollen.

Dahingegen bestimmt der L. G. G. Erbvergleich d. d. 18. April 1755 hierüber Folgendes §. 377.

> In Ansehung der Aufnahme der Juden versprechen Wir Unsern Städten dergestalt Maaße zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen, haben sollen.

Diese Bestimmungen sind einander entgegengesetzt, und es frägt sich daher, ob die vorangeführten Resolutionen als noch bestehende Normen betrachtet werden können, oder ob der L. G. G. Erbvergleich hier allein als Richtschnur angenommen werden müsse.

Freilich steht es schon im Allgemeinen fest, daß ein späteres Gesetz das frühere in allen von demselben abweichenden Punkten

aufhebt; aber die Anwendlichkeit der Regel: Lex posterior derogat priori, möchte vielleicht im gegenwärtigen Falle zweifelhaft scheinen. Es möchte sich dagegen einwenden lassen, daß hier eigentlich von Vertragsgesetzen die Rede sey, Verträge aber nur durch eine ausdrückliche Übereinkunft beider Theile wieder aufgehoben werden können, und daß die vorerwähnte Bestimmung des L. G. G. E. B. als eine allgemeine oder generelle zu betrachten sey, wodurch die besondere oder specielle, in den Resolutionen enthaltene, Zusicherung keineswegs aufgehoben werden solle. Diese Zweifel werden jedoch durch folgende Gründe leicht zu heben seyn.

Zur Aufhebung von Verträgen wird freilich eine ausdrückliche Übereinkunft beider Theile erfodert. Wenn aber mehrere nach einander geschlossene Verträge zwischen denselben Paciscenten und über denselben Gegenstand vorhanden sind, so muß auch das letzte pactum als Norm angesehen werden, und die früheren gelten nur, in soferne sie durch das spätere nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind, weil, auch wenn der früheren Verträge in dem letztern keine

ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, doch das letzte pactum selbst diejenige Übereinkunft ist, durch deren Existenz frühere Bestimmungen abgeändert sind. Die Regel: lex posterior derogat priori, gilt daher allerdings auch von Vertragsgesetzen; nur muß das spätere Gesetz nothwendig auch ein Vertragsgesetz zwischen denselben Paciscenten seyn, welches im vorliegenden Falle der L. G. G. E. Vergleich unbezweifelt ist. Hiernach können also die Herzogl. Resolutionen v. J. 1754 auch nur noch, in soferne der später abgeschlossene Landesvergleich keine veränderten Bestimmungen enthält, als gesetzliche Vorschrift gelten. Die in letzterem in Ansehung der Aufnahme der Juden enthaltene Bestimmung aber ist dem §. 19 der Resolutionen gerade entgegengesetzt, indem nach demselben gar keine Juden in den Städten mehr aufgenommen werden sollen, nach Inhalt des Landesvergleichs aber die Aufnahme der Juden in den Städten, unter der eigentlich sich von selbst verstehenden Bedingung, daß die Städte sich nicht mit Grund über die allzu große Anzahl von Juden beschweren können, dem Landesherrn

freisteht. Da nun das Besondere nur eine nähere Bestimmung des Allgemeinen enthalten, nie aber das Entgegengesetzte desselben seyn kann, so fällt auch die ohnehin grundlose Annahme, daß die in dem Landesvergleich enthaltene Bestimmung zu derjenigen, welche die früher ertheilten Resolutionen geben, in dem Verhältnisse des Allgemeinen zum Besonderen stehe, von selbst weg. Auch der §. 3 des L. G. G. E. V. kann nicht zur Aufrechthaltung der in den Resolutionen enthaltenen Bestimmung angeführt werden, da solcher zwar eine Bestätigung der Reversalen und Resolutionum ad gravamina, jedoch auch nur in soferne enthält, als die in selbigem vorkommenden Punkte durch den Landesvergleich nicht anders wohin verglichen worden. Aber diese obenerwähnte Bestätigung kann auf die befraglichen Herzogl. Strelitzischen auf eine Repräsentation der Städte Stargardschen Kreises gegebenen Resolutiones v. J. 1754 nicht bezogen werden, da hier offenbar nur von denen Herzogl. Resolutionibus ad gravamina de Ao. 1701, welche Kaiserl. Bestätigung erhalten haben, die Rede ist.

Betrachten wir aber die oft gedachten Resolutionen v. J. 1754 etwas genauer, so wird sich bald zeigen, daß so, wie die Bewilligungen der Städte nur interimistisch waren, auch die dagegen geschehenen Verheißungen von Seiten des Landesherrn *nur* als interimistische Bestimmungen zu betrachten sind, die nur bis zu einer allgemeinen Landespacification und Beilegung aller bis dahin obgewalteten Differenzien in Kraft bleiben sollten. Hierauf weiset der Inhalt der die gemeinsamen Angelegenheiten der Städte enthaltenden Vorstellung v. 1. Jul. 1754 sowohl, als die darauf ertheilten Herzogl. Resolutionen deutlich hin. Städte sagen daselbst ad 1.

Daß sie sich nicht entziehen können, den unterm 10. März bewilligten modum contribuendi, interim und bis ein anderes bei einer generalen Landespacification mit Ritter und Landschaft ausgemacht worden — ohne einige Verhöhung und Abänderung zu continuiren, dagegen aber, außer denen bereitsin der unterthänigsten

Repräsentation v. 25. May a. pr. vorbehaltenen Begünstigungen, sich annoch breiter submisse auszubedingen und auszubitten ꝛc.

In der Herzogl. Resolution hierauf heißt es:

Sr. Herzogl. Durchl. gereichet es zum besondern Wohlgefallen, daß Dero getreuen Städte Stargardschen Kreises, auf Höchstdero Landesväterl. Anträge, mitten unter den verworrenen Landesumständen, auf eine solide interimistische Contributionseinrichtung bis zu einer zu hoffenden endlichen Landesparification ernstlichen und schließlichen Bedacht nehmen wollen. Wie aber getreue Städte aus der ganzen Verfassung des itzo veridirten und festgesetzten modi — — von J. G. D. landesväterl. Propension und gnädigsten Vorsorge — — überzeugt seyn müssen, so versehen sich auch J. G. D. in Gnaden, daß Städte diesen — modum erfüllen, und so lange er bestehn wird, aufrecht zu er-

halten, sich äußerst werden angelegen seyn lassen. In welcher Zuversicht denn Höchstdieselben ihnen — — gegenwärtige Resolutiones — — in Gnaden wollen ertheilet haben.

Klärer noch spricht der Inhalt des §. 47. In der städtischen Vorstellung heißt es daselbst:

Wenn hinkünftig dieser modus contribuendi aufgehoben und ein anderer eingeführt werden müßte, so bitten Städte unterthänigst, daß J. G. D. gnädigst geruhen möchten, dennoch über die itzt gebetenen Herzogl. Resolutiones festiglich zu halten und dabei die Städte beständig in höchster Hulde zu mainteniren.

Man sieht, wie die Städte selbst dafür hielten, daß die Herzogl. Resolutionen, ohne die gebetene ausdrückliche Versicherung, nur so lange in Kraft bleiben würden, als die ihrerseits geschehenen interimistischen Bewilligungen fortdauerten. Nun ist aber in der Herzogl. Resolution ad 47 diese Versicherung

keinesweges gegeben. Wir finden daselbst bloß Folgendes:

> S. D. wollen dieses gerne, aber nur in sofern gnädigst accordiren, als es bei einem alsdannigen modo schicklich, nützlich und dem Besten des Publici vortheilhaft seyn würde

wornach also die längere Fortdauer der in diesen Herzogl. Resolutionen gemachten Bestimmungen eigentlich von dem landesherrlichen Ermessen über dasjenige, was zur öffentlichen Wohlfahrt gereicht, abhängig gemacht worden ist. Durch den Landesvergleich ward nun die General-Landespacification, bis zu welcher diese interimistischen Bestimmungen gemacht worden waren, zu Stande gebracht. Ob dabei der bisherige, ad interim angenommene, modus contribuendi wiederum als feststehend für die Zukunft angenommen, oder ob solcher abgeändert worden, darauf kann es nicht ankommen, da es hinreicht, daß nunmehro die Beilegung aller bis dahin statt gefundenen Differenzien erfolgte, und kein interimistischer modus contribuendi länger fortdauerte,

sondern dieser modus nunmehro finaliter bestimmt ward, auch bei dieser Final-Bestimmung die in den Resolutionen enthaltenen Punkte anders wohin verglichen wurden.

Um so fester steht es daher, daß der §. 377 des L. G. G. E. V. diejenige grundgesetzliche Bestimmung in Ansehung der Aufnahme der Juden enthalte, welche uns hier zur Norm dienen muß. Da nun in diesem §. den Städten bloß versichert ist, die Juden nicht in so großer Anzahl aufzunehmen, daß sie darüber zu klagen Ursache haben, die Städte aber nur alsdann zu klagen Ursache haben können, wenn die Anzahl der in ihnen aufgenommenen Juden der Commune zum Nachtheil gereicht, so giebt auch der §. 377 des L. G. G. E. V. keinen Grund an die Hand, weßhalb die oben als allgemein aufgestellten Grundsätze bei Receptionen, nicht auch auf die Juden anwendlich seyn sollten; denn eben die vorgeschriebene Rücksicht auf das Beste des Landes und insbesondere der Stadt, in welche die Aufnahme geschehen soll, ist es auch, worauf sich jene, als allgemein aufgestellten, Grundsätze beziehen.

Der Anwendlichkeit dieser Grundsätze auf die Juden scheint daher in der That nichts weiter entgegen zu stehen. Gleichwohl ist die Meinung fast überall herrschend, daß nichtconcessionirte einheimische Juden gar keine Anrechte an den Staat und den Ort ihrer Heimath haben. Umsonst aber suche ich nach Gründen, worauf diese Meinung sich stützen muß, wenn sie nicht, wie so viele andere, nur eine Frucht des Vorurtheils, genährt und gepflegt durch Gewohnheit, ist; ich entdecke nur ein schwaches Räsonnement, das keine nähere Prüfung aushält. »Kinder hiesiger Schutzjuden, sagt man, bedürfen zu ihrer Niederlassung observanzmäßig, eben sowohl als Auswärtige, eines Schutzbriefes, sogar in dem Falle, wenn sie den Ort ihrer Geburt mit keinem andern Wohnort verwechseln. Alle nicht für ihre Person concessionirten Juden sind daher nur als im Lande geduldete Fremde zu betrachten, und mithin die in Ansehung der Einheimischen des Landes oben aufgestellten Grundsätze auf Kinder hiesiger Schutzjuden nicht anwendlich.«

Kindern hiesiger Schutzjuden werden allerdings, gleich den Auswärtigen, Schutz-

briefe ertheilt; aber folgt daraus, daß sie, ich will nicht sagen, nicht einheimisch sind, sondern nur von dem Landesherrn, der ihnen den Schutzbrief ertheilt, nicht als einheimisch, vielmehr bloß als geduldete Fremde betrachtet worden? Werden nicht vielmehr selbst von der höchsten Landesstelle die Kinder hiesiger Schutzjuden Einheimische genannt? Welcher andere Begriff, als der oben angegebene, läßt sich aber wohl mit dieser Benennung verbinden? Sind Einheimische keine Angehörigen und Mitgenossen des Staats und des Orts, worin sie ihre Heimath haben, so müssen sie nothwendig zu den Fremden, mithin Nichteinheimischen gezählt werden, welches sich offenbar widerspricht.

Daß die Benennungen aufnehmen, in Schutz nehmen und Schutzbrief ertheilen, in Beziehung auf die Juden oft als synonim gebraucht werden, leidet keinen Zweifel. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß sie auch wirklich und im Wesentlichen gleichbedeutend sind. Der unterdrückte Zustand, in welchem sich die Juden, ehmahls mehr als jetzt, befanden, erklärt es hinläng-

lich, woher es gekommen ist, daß man die Aufnahme der Juden, die des landesherrlichen Schutzes bei Treibung ihres Nahrungsverkehrs und gegen Unterdrückungen und Mißhandlungen mehr als alle andere Einwohner bedurften, das in Schutz nehmen derselben, sie selbst aber, als von dem Landesherrn beschützte, Schutzjuden genannt hat. Daher hieß denn auch diejenige landesherrliche Urkunde, welche dem aufgenommenen Juden diesen Schutz zusicherte und ihm zugleich gewisse Freiheiten zum Behuf seiner Nahrung und seines Verkehrs verlieh, Schutzbrief. Diese sogenannten Schutzbriefe der Juden enthalten demnach nicht sowohl eigentliche Receptionsurkunden, deren Ertheilung an Fremde, die in das Land ziehen und hier sich niederlassen wollen, überhaupt nicht gewöhnlich ist, als vielmehr nur landesherrliche Versicherungen des höchsten Schutzes und Concessionen zu Treibung eines gewissen Verkehrs, daher denn auch concessionirte und Schutzjuden wiederum in gleicher Bedeutung genommen werden. Wie daher die Aufnahme der meisten Fremden nur tacite, oder durch solche Concessionen,

welche die Annahme derselben zu Angehörigen und Mitgliedern des Staats voraussetzen, auf eine mittelbare Weise geschieht, so kann auch der den Juden ertheilte Schutzbrief zwar zum Beweis ihrer Aufnahme dienen, ist aber darum nicht als eine Aufnahmeacte selbst zu betrachten, und mithin sind auch alle, aus einer irrigen Voraussetzung des Gegentheils gezogene, Folgerungen falsch. Kinder hiesiger Schutzjuden konnten demnach immerhin, gleich den Auswärtigen, Schutzbriefe erhalten, ohne daß daraus sich der Schluß ziehen läßt, sie seyen vor Erlangung des Schutzbriefes nicht als Angehörige und Unterthanen des Staats zu betrachten gewesen. Nichts scheint vielmehr natürlicher, als daß diejenigen einheimischen Juden, welche im Lande zu bleiben, vielleicht auch wohl an einem andern Orte, als ihrer bisherigen Heimath zu wohnen, in Ansehung ihres Verkehrs gleiche Freiheiten wie ihre Eltern zu genießen und sich dabei ebenfalls des höchsten Schutzes gewiß versichert halten zu können wünschten, nach einem ähnlichen Schutzbriefe, wie ihren Eltern zu Theil geworden war, **strebten**, da zur Erlangung ihrer

Wünsche

Wünsche eine hohe Concession wirklich erforderlich war, der sogenannte Schutzbrief aber ihnen solche ertheilte. Erhielten aber einmal auch die Einheimischen Schutzbriefe gleich den Auswärtigen, so konnte leicht die Vorstellung überall Raum gewinnen, daß einheimische sowohl als auswärtige Juden, so lange sie keinen Schutzbrief erhalten haben, in Eine Classe gehören, weil man gewohnt war, mit der Ertheilung eines Schutzbriefes den Begriff der Aufnahme zu verbinden. Da es auf den Nahmen nicht ankommt, so können auch füglich diejenigen Concessionen, welche einheimische Juden bedürfen, Schutzbriefe genannt werden; aber die Ertheilung dieser Schutzbriefe kann weder als mittelbare, noch unmittelbare Aufnahme zum Mitgliede des Staats angesehen werden, weil dies einen Widerspruch in sich enthalten würde. Diesem stehen auch unsere Landesgesetze, wie bereits oben gezeigt ist, keinesweges entgegen. Sie reden nur von Aufnahme, und diese muß, nach richtigen Begriffen, allein auf Fremde bezogen werden, welches auch der Absicht des Gesetzes um so gemäßer zu seyn scheint, als sonst ohne Zweifel zur

Vermeidung eines zum Mindsten sehr möglichen Mißverständnisses, für Aufnahme, Ertheilung der Schutzbriefe gesetzt seyn würde.

Haben endlich diejenigen, welche nichtconcessionirte Juden für Menschen halten, die nur ex mera gratia im Lande geduldet werden, wohl jemals die wahre Lage erwogen, in welcher die Juden sich dadurch befinden würden? Von einheimischen Eltern in Lande geboren, würden sie gleichwohl ohne Vaterland und jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt seyn, ohne irgend ein Verbrechen begangen zu haben, bei dem redlichsten Bestreben nach Erfüllung aller ihrer Pflichten, gesetzmäßig aus dem Lande gewiesen zu werden, dann überall umher zu irren und vielleicht nirgends eine Aufnahme zu finden, ja wenn, was unstreitig mit größerem Rechte geschehen könnte, kein fremder Staat einen solchen unschuldigen Flüchtling innerhalb seiner Grenzen dulden wollte, welche grausame Wahl würde er dann nur noch übrig behalten! — Es kann hier nicht darauf ankommen, daß Befürchtungen dieser Art wahrscheinlich, Dank sey es der Humanität! nie-

mals zur Wirklichkeit kommen würden; es ist genug, die Tendenz jener Behauptungen angedeutet zu haben, um sie auch im graden Widerspruche mit den Foderungen der Gerechtigkeit zu finden.

Mit vollem Rechte sind demnach nicht nur diejenigen Juden, welche für sich einen Schutzbrief erhalten haben, sondern auch die einheimischen nichtconcessionirten, als Angehörige, Mitgenossen und Unterthanen des Staats zu betrachten. Hieraus folgt aber keinesweges, daß die Juden überhaupt und insbesondere die nichtconcessionirten auch gleiche Rechte mit christlichen Unterthanen besitzen, zumal sogar die Rechte der Letztern unter sich sehr verschieden sind. Es giebt eine Menge von Rechten und Freiheiten, die dem Unterthanen nicht als solchen schon zustehen, die erst erworben und von der Behörde ertheilt werden müssen. In Ansehung dieser Rechte und Freiheiten können, aus mancherlei Gründen, Begünstigungen und Vorrechte einer Classe von Einwohnern vor den übrigen statt finden; es können gewisse Rechte einer Classe ausschließlich zugestanden, andere ihr gänzlich versagt seyn. Nur diejeni-

gen Rechte, welche dem Unterthanen als solchen zustehen, d. i. die aus seiner Eigenschaft als Unterthan und Mitglied des Staats unmittelbar herfließen, müssen auch alle, welchen diese Eigenschaft zukommt, miteinander gemein haben.

Sollten nun die obengedachten Grundsätze auf die Juden wirklich angewandt werden, so kommt es zuvörderst darauf an, ob zu erwarten steht, daß die aufzunehmenden fremden Juden gute und nützliche Mitglieder des Staats seyn, und daß ihre Aufnahme insbesondere derjenigen Commune, in welche solche geschehen soll, nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zum Vortheil gereichen werde.

Nach denen oben im Allgemeinen angegebenen Eigenschaften der Juden, scheint die Vermuthung mehr für als wider dieselben zu streiten. Thätigkeit und Industrie sind unstreitig eine Hauptquelle des bürgerlichen Wohlstandes und der allgemeinen Wohlfahrt. Was kann mehr zur Wohlfahrt des Landes und zum Besten einer Commune gereichen, mehr ihren Wohlstand befördern, als wenn die Mitglieder derselben keinen Nahrungs-

zweig unbenutzt lassen, jede, auch die kleinste, Quelle des Erwerbs aufsuchen und zu ihrem Vortheile leiten! Alles greift im bürgerlichen Verkehr zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes in einander. Der Fleiß des einen Theils muß der Natur ihre Erzeugnisse abgewinnen, die Geschicklichkeit und Industrie des andern muß die rohen Producte zu brauchbaren und nützlichen Dingen umgestalten, die Thätigkeit des Dritten muß den beiden andern zum Absatz ihrer rohen und verarbeiteten Producte verhelfen, und dagegen sie sowohl als den vierten, zwar in Rücksicht auf bürgerliche Industrie müssigen und bloß verzehrenden, gleichwohl in andern Hinsichten nicht minder nützlichen Theil der gesammten Einwohner eines Landes oder der Glieder einer Commune, mit demjenigen, was Alle zu ihren Zwecken, zur Bequemlichkeit und zur Annehmlichkeit des Lebens bedürfen, vermittelst des Handels versorgen. Auf ein glückliches Verhältniß zwischen diesen verschiedenen Classen von Einwohnern, beruht der Wohlstand des Ganzen. Ohne den Handel aber stockt Alles. Er ist es, welcher das Ganze belebt, und allein die

nachtheiligen Folgen des localen Mißverhältnisses zwischen der producirenden, der künstlich arbeitenden und der vorzugsweise sogenannten verzehrenden Classe zu hindern oder doch zu vermindern im Stande ist, indem er den Kreis, in welchem sich der bürgerliche Verkehr dreht, erweitert, je nachdem es nöthig ist, den Mangel roher oder verarbeiteter Producte ersetzt, oder auch diesen Producten mehr Abgang verschafft. Überdies ist keine der vorbezeichneten Classen bloß producirend oder arbeitend; alle haben Bedürfnisse, die ihnen nicht die Natur reicht, und die sie durch eigenen Kunstfleiß nicht selbst befriedigen können; alle verzehren, und der Handel allein ist es, der allen verschafft, was sie bedürfen, der Alle befriedigt, und Alle miteinander verbindet. Zwar ist zum Handeln nicht immer die Zwischenkunft solcher Personen, die sich mit dem Handel ausschließlich beschäftigen, erfoderlich. Der Landmann, wie der Handwerker und Künstler, verkaufen und überlassen ihre Producte oft unmittelbar denen, welche ihrer bedürfen. Aber diese eingeschränkte Art des Handels allein macht sowohl den Absatz als die Befriedigung der

Bedürfnisse oft schwierig und lästig, und ist nicht selten in beider Rücksicht unzureichend. Wird daher gleich dieser directe Handel zwischen dem producirenden Theile und demjenigen, der dieser Producte bedarf, immer da statt finden, wo er für beide Theile mit Vortheil verknüpft ist, so sind doch Personen, die sich dem Handel ausschließlich widmen, und durch deren Hände die Producte zu denen, welche ihrer bedürfen, gelangen, keinesweges entbehrlich, vielmehr in vorbezeichneter vielfacher Hinsicht, zur Erleichterung und Erweiterung des Absatzes des einen, wie zur leichtern Befriedigung der Bedürfnisse des andern Theils, und zur Erhaltung, Belebung und Vermehrung der Industrie, für das Beste des Ganzen nothwendig und heilsam. Durch ihre eignen Bedürfnisse sowohl als durch den Handel überhaupt, befördern sie die Nahrung der producirenden und arbeitenden Classe, und erleichtern Allen die Mittel zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens. Ihre Anzahl kann daher, überhaupt genommen, in Rücksicht auf das Beste des gemeinen Wesens, nur in sofern zu groß seyn, als dadurch die Zahl der Arbeitenden zu sehr ver-

mindert wird, mithin nicht wegen zu großer Menge der Handlung treibenden, sondern wegen zu geringer Anzahl der zur producirenden und arbeitenden Classe gehörigen Menschen. Wo es aber an den Letztern nicht fehlt, oder wo die Erstern aus besondern Gründen in die Classe der Letztern nicht aufgenommen werden können, da läßt sich auch nicht behaupten, daß der Handelnden, in Rücksicht auf das Beste des gemeinen Wesens, zu viele seyen. Alle diejenigen, welche nicht zur Handlung treibenden Classe gehören, werden vielmehr nicht nur ihre Erzeugnisse und Kunstproducte um so eher und theurer verkaufen, je stärker die Concurrenz der Handelsleute ist, sondern auch diejenigen Bedürfnisse, welche sie von ihnen hinwiederum kaufen müssen, aus gleichem Grunde um so viel wohlfeiler und leichter erhalten. Beides aber befördert den Wohlstand des Ganzen. Es ist jedoch zugleich einleuchtend, daß eine übertriebene Anzahl der Handlungtreibenden, den Einzelnen aus dieser Classe, durch Verminderung ihres Gewinns und ihrer Nahrung, allerdings nachtheilig werden kann; das öffentliche Wohl aber kann da-

durch nur in soferne leiden, als solches der Grund wird, daß Handelsleute wegen gänzlicher Verarmung dem Staate zur Last fallen. Sehen wir auf die Juden, so finden wir in ihnen eine Classe von Menschen, die, von einem großen Theile der bürgerlichen Nahrungszweige entfernt, sich fast nur allein dem Handel widmen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, steht daher zu erwarten, daß die Aufnahme der Juden dem gemeinen Wesen keinesweges nachtheilig, vielmehr vortheilhaft seyn werde, indem sie mit der Zahl der Einwohner zugleich die Summe lebendiger und thätiger Kräfte vermehren; indem sie nicht bloß im Staate, sondern auch außerhalb desselben, und noch weniger allein in dem Orte, welchem sie angehören, sondern auch ausserhalb desselben erwerben, mithin die Summe des allgemeinen Reichthums oder Vermögens vergrößern; indem sie einen Theil des Erworbenen zu Befriedigung eigener Bedürfnisse, ihren Miteinwohnern wiederum überlassen, dadurch den Erwerb derselben vermehren, und auf solche Weise, wie jeder thätige Staatsbürger, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, wel-

cher selten oder niemals gleichsam aus Einer großen Fundgrube hervorgeht, sondern nur durch den Zusammenfluß unzähliger kleiner, oft unbedeutender, Quellen entsteht, an ihrem Theile beitragen.

Die größten Staatsöconomen haben es bisher für eine ausgemachte Wahrheit gehalten, daß die Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes eines Landes von der zunehmenden Bevölkerung desselben nothwendig abhängig sey, und daß, bei zweckmäßiger Leitung der bürgerlichen Industrie, die Bevölkerung eines Landes niemals zu groß werden könne. Es ist hier nicht der Ort, die Wahrheit dieses Satzes im Allgemeinen zu prüfen; nur einige Bemerkungen über diesen Gegenstand, mit besonderer Berücksichtigung unsers Staats, darf ich mir erlauben.

Die Natur hat den Trieb zur Fortpflanzung unsers Geschlechts in alle Menschen gelegt. Dieser Trieb, die damit in Verbindung stehende Neigung zum Heirathen, der Wunsch, eine Familie ernähren zu können und Kinder unter seinen Augen aufwachsen zu sehen, die Sorge für das künftige

Wohl derselben: dies sind gewiß die gemeinsten und wirksamsten Triebfedern aller bürgerlichen Industrie. Diese selbst aber besteht nur durch die Menge und die Verschiedenheit der Bedürfnisse des menschlichen Lebens, und wird daher durch zunehmende Bevölkerung natürlicherweise wachsen, im Gegentheil aber auch nothwendig durch jede Maaßregel gelähmt und geschwächt werden, welche dazu dient, den eben bemerkten Triebfedern derselben entgegen zu wirken, und welche überhaupt auf Verminderung oder auch nur auf einen Stillstand der Bevölkerung abzielt. Freilich muß es für jeden Staat, im Verhältniß zu seiner Größe, irgend ein maximum der Bevölkerung geben, wie es eine Begränzung des Raums geben muß. Nährte sich der Mensch gleich den unvernünftigen Thieren, so würde dieses maximum leicht zu berechnen seyn. Aber die Vernunft des Menschen verschafft ihm tausend Wege zu seiner Ernährung, und er darf, um die Erzeugnisse entfernter Welttheile zu seiner Nahrung und zu seinen Bedürfnissen anzuwenden, nicht einmal seinen Wohnort verlassen. So wenig es daher nothwendig ist, daß die Einwohner

einer Stadt sich von dem Boden ernähren, welcher zum Umkreise derselben gehört, eben so wenig dürfen auch die Einwohner eines größeren Landesbezirks oder Staats sich eben von dem Boden nähren, auf welchem sie wohnen. Die Unfruchtbarkeit oder Unzureichenheit des Bodens kann überall durch Industrie und Handel ersetzt werden, so lange es noch Länder giebt, die an Producten Überfluß haben; und es scheint also, daß, so lange dieser Erdkreis seinen Bewohnern überhaupt noch das, was sie bedürfen, darzureichen vermag, sich auch nicht behaupten lasse, daß irgend ein Staat der Menschen zu viele enthalte, eben weil die Industrie seiner Einwohner, wenn solche nicht durch zweckwidrige und geradezu verkehrte Maaßregeln gehindert, vielmehr ermuntert und zweckmäßig geleitet wird, mit der zunehmenden Bevölkerung, aus dem vorangeführten Grunde, gewiß gleichen Schritt hält. Je mehr Menschen beisammen wohnen, desto größer ist die Menge und Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse, und desto leichter ein zum Besten Aller gereichendes glückliches Verhältniß derselben. Durch die Zunahme der Be-

völkerung wird daher die Summe des Staatsreichthums, wozu auch die Kräfte der Unterthanen gehören, mithin der allgemeine Wohlstand vermehrt, und selbige muß demnach nicht bloß zuläßlich, sondern auch wünschenswerth seyn. Daß übrigens vor der Hand und auf Jahrhunderte hinaus, keine Übervölkerung des Erdbodens überhaupt zu befürchten steht, bedarf wohl keines Beweises, und die überall hervorleuchtende Weisheit in der Öconomie der Natur wird ohne Zweifel dafür sorgen, daß dieser Fall niemals eintreten könne.

Was könnte nun wohl uns zu dem Glauben berechtigen, daß in unserm Lande schon ein Überfluß von Menschen vorhanden sey? Etwa die Wahrnehmung einer Menge von Tagelöhnern, denen zum Theil die Ernährung ihren Familien schwer fällt, einer großen Anzahl unbemittelter, zum Theil armer Handwerker und Bürger in den Städten, und einer nicht unbedeutenden Anzahl von Armen, die dem gemeinen Wesen zur Last fallen? — Gewiß würde nichts irriger seyn, als hieraus auf einen Überfluß an Bevölkerung überhaupt zu schließen, da mit

größerem Rechte sich gerade das Gegentheil daraus herleiten läßt. Denn zuvörderst leidet es wohl keinen Zweifel, daß schon der Ertrag des Bodens in unserm Vaterlande hinreicht, nicht allein die vorhandenen, sondern weit mehrere Menschen zu ernähren, als gegenwärtig in demselben befindlich sind. Hiernächst aber würde es den Tagelöhnern und Handwerkern unstreitig weniger an Verdienst und Nahrung fehlen, wenn mehrere Menschen vorhanden wären, die ihrer Arbeiten bedürften und solche zu bezahlen vermöchten, und es würden gewiß sodann auch weniger Menschen bei zunehmendem Alter und mangelnden Kräften in den Zustand gänzlicher Armuth und Hülfsbedürftigkeit gerathen. Die Schuld der Nahrungslosigkeit jener Menschen ist daher — vorausgesetzt, daß nicht Mangel an Fleiß und Arbeitsamkeit zum Grunde liegt — keinesweges in einer zu großen Menschenmenge überhaupt, sondern in dem Mangel eines richtigen Verhältnisses des arbeitenden Theiles zu den übrigen, welche dieser Arbeiten und der Producte seines Fleißes bedürfen, zu suchen. Unstreitig aber wird es wohl zweckmäßiger und

einer guten Staatsöconomie angemessener seyn, die Anzahl der Letztern wo möglich zu vermehren, oder mindestens einem Theile der Ersteren andere Wege zu ihrer Ernährung und Industrie zu eröffnen, als Maaßregeln zu ergreiffen, welche auf die Verminderung der Population abzwecken. Ohne Zweifel dürfte es Mittel geben, die Existenz der Tagelöhner, besonders auf dem Lande, von Tagelöhnerarbeiten weniger abhängig zu machen. Zur Vermehrung der Anzahl solcher Menschen aber, bei denen und durch welche Tagelöhner und Handwerker Verdienst und Brod erhalten, scheint die Aufmunterung des Handels und die Begünstigung der Handelnden vorzüglich beizutragen. Der Handelsmann gehört schon an und für sich zu denen, welche die arbeitende Classe für ihre eigenen Bedürfnisse nöthig haben. Leichter als die meisten übrigen Gewerbsarten aber führt auch der Handel zum Wohlstande und Reichthum, und bemittelte und reiche Leute sind es, von denen Tagelöhner und Handwerker am meisten Verdienst erhalten; sie sind gerade das Bedürfniß unserer Städte.

Bloße Krämer, die sich auf die Be-

dürfnisse der Einwohner ihres Orts beschränken, die einen, ich möchte fast sagen, mehr passiven Handel treiben, indem sie die Käufer ihrer ausgekramten Waaren nur ruhig erwarten, können freilich in einem kleinen Orte nicht zahlreich seyn, da, wenn sie von ihrem Handel leben wollen, ihre Anzahl im Verhältniß zu den Bedürfnissen ihrer Miteinwohner stehn muß. Aber jene Art des Handels, die, von thätigem Speculationsgeiste geleitet, überall Käufer und Verkäufer aufsucht, mit der größeren merkantilischen Welt in nähere und möglichst ausgebreitete Verbindung zu treten bemüht ist, und ihren Geschäften die möglichst größte Ausdehnung zu geben strebt, diese ist es, die von keinem bestimmten Ort abhängt, und bei dem großen Umfang der handelnden Welt den kleinlichen Krämerneid nicht kennt. Die Anzahl der Handelsleute aus dieser Classe kann daher an einem Orte niemals zu groß seyn, und auch nur wenige derselben werden gewiß schon merklich zur Nahrung des Ortes beitragen. Die Aufmunterung dieses Handels scheint auch der leichteste Weg, das zu erhalten, was uns fehlt, um den Wohlstand

blü-

blühender zu machen und einer größeren Menge von Menschen Nahrung und Brod zu verschaffen — Manufacturen und Fabriken. Diese verbinden sich eben so gerne mit diesem Handel, als sie ohne demselben schwerlich in Gang gebracht werden und bestehn können. Zur Bestätigung dieses Satzes darf ich mich nur auf das Beispiel der in Strelitz befindlichen Lederfabrik beziehen, die das Werk eines jüdischen Handelsmanns ist, und bei welcher bereits an hundert Menschen Nahrung und Unterhalt finden. Befördern Anstalten dieser Art den Wohlstand des Unternehmers, und findet eine beträchtliche Anzahl dabei geradezu ihren Unterhalt, so gereichen sie eben dadurch auf eine zweifache Weise zum Nutzen des Orts, in welchem sie sich befinden. Nun ist es schwerlich zu leugnen, daß Juden zu Unternehmungen dieser Art, wie überhaupt zu größeren Handelsunternehmungen, sich vorzüglich schicken, indem sie von Jugend auf in kleinen Handelsspeculationen geübt werden, es ihnen daher meistentheils an denen dazu erfoderlichen Eigenschaften und Kenntnissen nicht fehlt, auch die Unterstützung und Hülfe, welche sie vor-

zugsweise bei ihren nahen und entfernten Glaubensgenossen finden, ihnen die Unternehmung selbst sehr erleichtern, und sie können daher besonders für die kleineren Städte gewiß sehr nützlich werden und ihren Wohlstand befördern.

Aber Unternehmungen dieser Art erfodern wenigstens einiges Vermögen, und eben daran fehlt es den meisten unserer Juden, die oft froh seyn müssen, wenn ihr Handel ihnen nur so viel abwirft, als sie zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt nöthig haben. Dieser Umstand schwächt freilich die Hofnungen, welche sich sonst vielleicht auf sie bauen ließen. Gleichwohl behaupte ich, daß auch die ärmeren Juden, im Allgemeinen, der Commune, in welcher sie leben, keinesweges zum Nachtheil gereichen, sondern auch sie noch der Stadt Vortheile verschaffen.

Ich bemerke zuerst, daß die Ernährung auch der Bedürftigsten unter den Juden niemals dem Staate oder der Stadt, worin sie sich befinden, zur Last fällt. Mit Gemeingeist, Ordnung und Aufopferung unterstützen die Bemittelten unter ihnen ihre ärmeren Brüder. Von dieser Seite also hat

man nichts von ihnen zu fürchten. Diejenige Handelsart, welche Bemittelte im Großen treiben können, wird von den Ärmern gewissermaaßen im Kleinen getrieben. Nur wenige unter den Juden, und gerade die ärmeren am wenigsten, sind Krämer. Die meisten suchen vielmehr irgend einen, wenn auch unbedeutenden, doch wenig benutzten Handelszweig auf, suchen z. B. alte Kleider, Mobilien, Federposen und andere, oft wenig beachtete, Gegenstände zu erhandeln, und hiernächst mit Vortheil im Lande oder auswärts wiederum abzusetzen. Andere wandern auf die Messen, um dort allerlei Waaren des Luxus so wohlfeil als möglich einzukaufen, welche sie hernach herumtragen und zu billigen Preisen wieder verkaufen, indem der Transport dieser Waaren auf ihrem Rücken ihnen minder kostbar geworden ist, und ein mäßiger Vortheil ihnen genügt, um solchen desto öfter zu erhalten. So ernähren sich vom Handel, bei den unzähligen größern oder kleinern Zweigen desselben, fast Alle, und Alle erhalten doch hinwiederum aus ihrem Wohnorte einen großen Theil ihrer Bedürfnisse gegen baare Bezahlung, wodurch

die Nahrung und der Verdienst der übrigen städtischen Einwohner, vorzüglich der Professionisten, vermehrt und eine größere Menge baaren Geldes an diesem Orte in Circulation gebracht wird. Unter diesen Umständen können daher die jüdischen Einwohner im Allgemeinen, wie es scheint, der Commune nicht zum Nachtheil gereichen; der größere oder geringere Nutzen, welchen sie derselben verschaffen, beruht aber auf der Summe des Verdienstes, welchen die desselben bedürftige städtischen Einwohner durch sie entweder unmittelbar oder auf eine mittelbare Weise erhalten, mithin, größtentheils wenigstens, auf dem Grad ihrer Wohlhabenheit. Freilich mag zuweilen der Verdienst einzelner kleiner Kaufleute und Krämer durch die Juden leiden; aber kann man dies als einen Nachtheil ansehen, welcher der Commune wiederfährt? Mich dünkt, mit nicht mehrerem Rechte, als womit der Brodneid überall dasjenige lucrum cessans, welches für ihn aus dem Gewerbe eines Andern entspringt, zu einem Nachtheil für's Ganze erheben möchte. In jedem Falle wird für die Commune der

Verlust durch den Gewinn gewiß weit überwogen.

Aber, möchte man sagen, werden die Juden, wenigstens da, wo sie in größerer Anzahl sich aufhalten, nicht dadurch der Stadt nachtheilig, daß sie die Bedürfnisse des Lebens vermöge der stärkeren Concurrenz vertheuern, und dem ärmeren Einwohner dadurch seinen Unterhalt erschweren? — Was die Lebensmittel anlangt, so bringt unser Land bekanntlich eine weit größere Menge derselben hervor, als seine Einwohner verzehren, und nicht die größere oder geringere Anzahl derselben, sondern dasjenige, was im Auslande für unser Getreide und unsere übrigen Lebensmittel bezahlt wird, bestimmt auch für uns den Preis derselben. Nach dem Preise des Getreides wird aber gewöhnlich der Preis der übrigen Arten von Lebensmittel, auch derjenigen, von welchen keine oder nur eine unbedeutende Exportation geschieht, modificirt, und die größere oder geringere Menge von Juden an einem Orte kann daher auf den Preis dieser Lebensmittel auch entweder gar keinen, oder doch nur einen in seiner Unbedeutenheit bei-

nahe verschwindenden Einfluß haben. Was dagegen ohne Zweifel die Juden da, wo ihre Anzahl beträchtlich ist, wirklich vertheuern, ist die Hausmiethe; aber sollte diese Vertheurung nicht vielmehr Gewinn als Nachtheil für die Stadt seyn? Ein großer Theil derjenigen, welche Wohnungen und einzelne Zimmer an Juden vermiethen, gehört wohl selbst nicht zu den Wohlhabenden und Bemittelten, vielmehr sind viele Häuser verschuldet, und die Eigenthümer erhalten sich in ihrem Besitze zum Theil nur durch die Miethe, welche sie von selbigen ziehen. Durch eben diese Miethe wird gewissermaaßen auch der Capital-Werth der Häuser fixirt, auf dem angenommenen Werthe desselben beruht aber hinwiederum der Credit des Eigenthümers, dessen Haus seinen Gläubigern zur Hypothek dient. Eine allgemeine und dauernde Erhöhung der Hausmiethe erwirkt daher allmählig einen höheren Werth der Häuser, wodurch also in dem Falle, da nicht alle übrigen Lebensbedürfnisse in gleichmäßig erhöhtem Preise sich halten, das Vermögen des Eigenthümers in der That einen Zuwachs erhält, im entgegengesetzten Falle aber wenig-

stens die Abnahme desselben verhütet wird. Durch den Zuwachs des Vermögens des grundbesitzenden Bürgers aber gewinnt unstreitig, bei dem genauern Zusammenhange alles dessen, was auf den bürgerl. Verkehr Beziehung hat, das Ganze. Eine allgemeine Verminderung der Hausmiethe hingegen würde den Werth der Häuser herabsetzen, die Eigenthümer derselben ärmer, und zum Theil wohl gar insolvent machen; Schuldner und Gläubiger würden mithin beide verlieren, der öffentliche Credit würde geschwächt werden und der allgemeine Wohlstand leiden. Ich will die Frage nicht untersuchen, ob der Grundeigenthum besitzende Bürger nicht eigentlich als der hauptsächlichste Theil der Commune, dessen Interesse bleibender und mit dem Interesse des Ganzen am meisten verknüpft ist, auch fodern könne, daß dasjenige, was das Interesse aller, die zu seiner Classe gehören, erheischt, im Collisionsfall dem Interesse der übrigen Gemeindeglieder vorgehe? Nur das frage ich: ob der Verlust einiger Thaler, die der Miethsmann jährlich vielleicht mehr bezahlen muß, gegen den Vortheil, welcher in der That für das

Ganze daraus entspringt, in Betrachtung kommen kann, oder dem Nachtheile gleichkommt, welcher ebenfalls für das Ganze die Folge einer allgemeinen Erniedrigung der Hausmiethe seyn würde?

Einen zweiten Einwurf möchte vielleicht die Besorgniß veranlassen, daß die Juden, wenn ihre Anzahl überhand nimmt, vermittelst des Handels einen großen Theil des Geldes an sich ziehen, und solchemnach die christlichen Einwohner in mancher Hinsicht gewissermaaßen von sich abhängig machen möchten. Aber diese Besorgniß könnte doch nur dann erregt werden, wenn die Juden ein ausschließendes Handelsmonopol erhielten, und die christlichen Einwohner nur von ihnen zu kaufen gezwungen wären. Beides kann und wird aber niemals geschehen. Christliche Kaufleute werden im Gegentheil mehr noch als die Juden begünstigt, und es wird daher ohne Zweifel nie an selbigen, besonders an solchen, die einen offenen Kramladen halten, fehlen. Überdies, was heißt eigentlich das Geld an sich ziehen? Behält etwa der Reiche und insonderheit der Kaufmann das gewonnene baare Geld ne-

ben sich in dem Kasten? Fließt es nicht vielmehr beständig in tausend Canälen dahin zurück, woher es zusammengeflossen war, und ist es in Ansehung der Circulation des Geldes nicht gleich, ob die Zinsen, welche für den Gebrauch eines Capitals bezahlt werden, diesem oder jenem, Einem oder Mehreren zufließen, da in allen Fällen das baare Geld selbst immer wieder in neue Hände geräth, und durch diesen beständigen Kreislauf allen nützlich wird? Warum sollten wir, bei der in Meklenburg herrschenden Freiheit des Handels, den Juden nicht gönnen, durch den Handel wohlhabend zu werden? Was wir bedürfen, kaufen wir doch, sey es von Einheimischen oder von Fremden, und besser ist es, den ersteren unser Geld zu Theil werden zu lassen, als den letzteren, weil es in jenem Falle im Lande bleibt und wieder verzehrt oder vielmehr zur weitern Circulation gebracht, in diesem aber dem Lande entzogen wird.

Haben nun solchemnach die Städte von der Aufnahme der Juden, überhaupt genommen, keinen Nachtheil, wohl aber mancherlei Vortheile, und zwar um desto mehrere, je

größer das Vermögen der Aufzunehmenden ist, zu erwarten, sind sogar die ärmeren Juden der Stadt nicht eigentlich schädlich, wiewohl ihre Nützlichkeit sich durch ihre Armuth vermindert; so giebt auch die Rücksicht auf das Beste der Commune, überhaupt und im Allgemeinen, keine Gründe an die Hand, welche der Aufnahme der Juden entgegenstehen, obgleich eben diese Rücksicht so viel möglich nur bemittelte aufzunehmen gebietet.

Von diesen Grundsätzen scheint auch der Magistrat der Stadt Strelitz in früheren Zeiten geleitet worden zu seyn, indem er sich der Aufnahme aller derjenigen Juden, welche die Vorsteher der dortigen Judenschaft zu Mitgliedern ihrer Gemeine annehmen wollten, nicht widersetzte; und ich muß bekennen, daß ich diese Maxime dem Gemeinwohle der gedachten Stadt um so mehr völlig angemessen halte, als gerade Strelitz, wegen der Nähe der Residenz, zu Beförderung seiner Nahrung, durchaus einer möglichst großen Anzahl solcher Einwohner, die nicht zu den Professionisten und Arbeitsleuten, sondern zu der Zahl derer gehören, die den Verdienst

derselben vermehren, wohin die Juden unstreitig zu rechnen sind, bedarf.

In Hinsicht auf die aufzustellenden Receptionsgrundsätze ist es aber nicht hinlänglich, nur den Vortheil des Staats und der Commune zu Rathe zu ziehen, auch das Beste der Judenschaft desjenigen Orts, wo die Aufnahme geschehn soll, kommt in Betrachtung.

An jedem Orte, wo eine größere Anzahl von Juden befindlich ist, bilden diese eine Gesellschaft, die als solche zwar hauptsächlich auf einen religiösen Zweck gerichtet ist, jedoch auch ihre besondern politischen Einrichtungen hat. Alle Kosten, welche die gottesdienstlichen und politischen Einrichtungen der Judenschaft fodern, muß die Gemeine tragen; sie muß ihre Vorsteher, ihre Schullehrer und Rabbiner besolden; alle Dürftigen unter den Juden muß die Gemeine allein unterstützen und ernähren; sogar fremde reisende Juden suchen und finden allein bei der Judenschaft Hülfe und Unterstützung. Wenn daher auf solche Weise die Judenschaft weder dem Staate, noch der Commune, in welcher sie sich befindet, zur Last fällt, so ist es doch

eben darum für sie selbst um so wichtiger, daß die Mitglieder ihrer Gemeine so viel möglich in einem Vermögenszustande sich befinden, der sie der Unterstützung nicht bedürftig, sondern vielmehr fähig macht, die für die Gemeine nöthigen und nützlichen Beiträge aufzubringen. Denn je größer die Anzahl der unbemittelten und dürftigen Juden, und je kleiner dagegen die Zahl der Wohlhabenden und Reichen in der Gemeine ist, desto größer ist die Last, welche dieselbe zu tragen hat. Hiezu kommt, daß bei der Beschränkung der Erwerbszweige, welche den Juden offen stehen, ihre Nahrungslosigkeit durch die Menge unbemittelter an Einem Orte vermehrt, oder ihr Erwerb wenigstens geschmälert wird.

In Ansehung der Aufnahme fremder Juden fodert daher das Interesse der Judenschaft, daß so viel als möglich Wohlhabende und Reiche, dagegen aber keine Unbemittelte und Arme aufgenommen werden.

Kann nun gleich dieses als allgemeiner Grundsatz gelten, so versteht es sich doch von selbst, daß neben dieser nothwendigen Berück-

sichtigung der Vermögensumstände, auch noch der moralische Charakter des Einzelnen, so wie die etwanige besondere Nützlichkeit eines Individuums für die Gemeine, wodurch vielleicht der Mangel des Vermögens ersetzt werden kann, in Betrachtung gezogen zu werden verdient. In Hinsicht auf die praktische Anwendung des gedachten allgemeinen Grundsatzes aber, ist noch die nähere Bestimmung der Größe eines Vermögens, das uns seinen jüdischen Besitzer wohlhabend und bemittelt zu nennen berechtigt, erfoderlich.

Wohlhabenheit und Reichthum bezeichnen keine bestimmten Größen des Eigenthums oder Vermögens, sondern sind relative Begriffe, deren Beziehung eigentlich auf Bedürfnisse geht. Sind nun gleich diese Bedürfnisse im Grunde individuell, so findet sich doch unter denen einer gewissen Classe von Menschen auch eine gewisse Übereinstimmung, wodurch wir zu einer näheren Angabe der Bedürfnisse, wenigstens des größten Theiles dieser Menschenclasse, gelangen können. So lassen sich die Bedürfnisse des Bauern, des Tagelöhners, des Handwerkers ꝛc., die mit dem Grade ihrer Cultur und Verfeinerung

in einigem Verhältnisse stehen, im Allgemeinen angeben. Bei den Juden aber, soferne solche als Eine besondere Menschenclasse angesehen werden, ist die Verschiedenheit des Culturzustandes der Individuen und der damit im Verhältnisse stehenden Bedürfnisse des Lebens zu groß, als daß die Angabe der Letzteren in Beziehung auf die ganze Classe möglich wäre. Es wird daher nöthig seyn, selbige zu diesem Zwecke hinwiederum wenigstens in zwei Classen abzuth len. Zu der ersten rechne ich den ärmeren, weniger cultivirten und roheren Theil der Juden, mit einem Worte, diejenigen, welche man den großen Haufen derselben nennen kann; die zweite begreift dagegen den mehr cultivirten und gebildetern Theil der Juden in sich.

Wohlhabenheit überhaupt scheint die Größe eines Vermögens zu bezeichnen, durch dessen gehörige Anwendung Jemand in den Stand gesetzt wird, hinreichend und mit Sicherheit diejenigen Bedürfnisse für sich und seine Familie zu befriedigen, welche seinem Stande angemessen, oder mit den Bedürfnissen derjenigen Classe von Menschen, zu welcher er gezählt seyn will, der Hauptsache

nach übereinstimmend sind, und Wohlhabenheit unterscheidet sich daher von Reichthum, welcher auf Überfluß deutet. Ohne mich in das zu weit führende Detail dieser Bedürfnisse weiter einzulassen, bemerke ich nur, daß meines Erachtens eine jüdische Familie im hiesigen Lande, die nicht zu dem ärmeren Theile der Juden, sondern zur zweiten Classe derselben gerechnet werden soll, zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse jährlich wenigstens 5 bis 600 Rthlr. nöthig hat, wozu mithin, nach dem gewöhnlichen Zinsenfuß, ein Capital von 10 bis 12000 Rthlr. erfoderlich seyn würde. Es wird jedoch wenig Juden geben, die ihr Capital nicht höher als zu 5 vom Hundert genießen, und es kann daher auch ein geringeres Capital vielleicht schon als zur Wohlhabenheit hinreichend angesehen werden; da aber die Annahme eines geringern Capitals unsicher ist, und man bei der Menge bereits im Lande befindlicher einheimischer Juden, nicht Ursache hat, auswärtige ohne ein bedeutendes Vermögen der einheimischen Judenschaft zuzugesellen, noch weniger die erste Classe der Juden zu vergrößern; so würde ich gleichwohl vorschlagen, in der Re-

gel keinen fremden Juden zum Mitgliede einer einheimischen Judenschaft aufzunehmen, welcher nicht den Besitz eines Vermögens von 10000 Rthlr. darzuthun vermöchte. Diese Regel würde jedoch nur auf solche auswärtige Juden gehen dürfen, welche, indem sie sich hier niederlassen, sich nicht zugleich mit Töchtern hiesiger Schutzjuden verheirathen. Denn sollten die Töchter hiesiger Schutzjuden entweder nur in das Ausland oder im Lande nur an Einheimische und solche hier aufzunehmende Fremde, die ein Vermögen von 10000 Rthlr. besitzen, verheirathet werden können, so dürfte wahrscheinlich bei weitem der größere Theil von ihnen unverheirathet bleiben müssen, da die wenigsten eine solche Mitgabe zu hoffen haben, wodurch Auswärtige leicht zu einer Verbindung gereizt werden könnten, die Zahl der wohlhabenden und reichen Fremden, die hier sich niederzulassen wünschen, ohne Zweifel sehr klein seyn wird, die Einheimischen aber großentheils unbemittelt sind, und ihre Freiheit sich zu verheirathen nothwendig auch Beschränkung, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird, unterworfen seyn muß. Diesen Nachtheil zu

ver=

verhüten, wird es daher nothwendig seyn, das erfoderliche Capital-Vermögen solcher auswärtigen Juden, die mit einheimischen Mädchen sich verheirathen wollen, nach einem geringeren Maaßstabe zu messen. Man wird nicht verlangen können, dieses Capital solle so groß seyn, daß die Zinsen desselben zum bequemen Unterhalt einer Familie hinreichen, sondern sich begnügen müssen, ein solches Capital zu fodern, das seinen Besitzer in den Stand setzt, vermittelst desselben, als eines sichern Fonds zum Handel und Verkehr, durch Fleiß und Thätigkeit so viel zu gewinnen, als er bedarf, um den Unterhalt seiner Familie auf den Bedürfnissen des cultivirteren Theiles der einheimischen Juden angemessene Weise zu bestreiten. Nun glaube ich aber nicht zu viel anzunehmen, wenn ich behaupte, daß der Jude, und zumal derjenige, welcher kein beträchtliches Vermögen besitzt, durch den häufigen Umsatz und Verkehr, den er mit seinem Gelde vermittelst des Handels macht, solches gewiß zu 20, 30 und mehr Procent, ja verhältnißmäßig immer höher nützt, je kleiner das Capital, welches er in Händen hat, weil er es

desto öfter umsetzt und auf die Gegenstände seines Handels zwar gewöhnlich nur einen mäßigen, aber um so häufiger wiederkehrenden Vortheil erhält. Wie würde es sonst auch einem großen Theile der ärmeren Juden, deren ganzes Vermögen vielleicht nur in 50 oder 100 Rthlr. besteht, möglich seyn, sich zu ernähren? Dies vorausgesetzt, kann, wie es scheint, die Aufnahme eines fremden Juden, der ein einheimisches Judenmädchen heirathen will, geschehen, wenn derselbe nur ein Vermögen von etwa 2000 Rthlr. nachzuweisen im Stande ist.

Außerdem würde, meiner Meinung nach, obiger Grundsatz nur noch in dem Falle eine Abweichung erleiden können, wenn der zu recipirende Jude eine besondere Geschicklichkeit oder Talente besäße, deren Anwendung und Ausübung zum gemeinen Besten gereichen würde. In diesem Falle aber kommt Alles auf die besondern Umstände, auf die Gemeinnützlichkeit dieser Talente, auf die Wahrscheinlichkeit, daß die Anwendung derselben einträglich für ihren Besitzer seyn werde u. dgl. an, und es läßt sich mithin im

Allgemeinen nichts Näheres hierüber bestimmen.

Ich komme nun zu den einheimischen Juden. Bei diesen kann, in Beziehung auf die denselben zu ertheilenden Schutzbriefe, nicht von Aufnahme im Sinne der Fremden, sondern nur von Ertheilung einer hohen Concession, zur Treibung eines gewissen, ohne solche vorherige Bewilligung nicht freistehenden Nahrungsbetriebes, imgleichen zu ihrer Verheirathung die Rede seyn, und besonders auf die letztere scheint die Ertheilung eines Schutzbriefes an den einheimischen Juden sehr füglich bezogen werden zu können.

Der Unverheirathete kann als ein solcher betrachtet werden, der im Allgemeinen nur sich zu ernähren hat. Läßt er es an Fleiß und Arbeitsamkeit gebrechen, und versäumt er die Mittel zu seiner Ernährung, so trifft der Nachtheil unmittelbar nur ihn selbst. Er kann ein unnützes Mitglied des Staats seyn; aber dieser kann ihn zwingen, kein lästiges zu werden, indem er ihn anhält, so viel zu arbeiten, als zu seiner Ernährung erfoderlich ist. Anders aber verhält es sich mit dem Verheiratheten. Dieser soll nicht sich allein,

sondern auch eine Familie ernähren, die, wenn er solches nicht vermag, leicht dem Staate, oder wenn es ein Jude ist, wenigstens der Judenschaft seines Ortes, zur Last fällt. Der Staat ist daher sowohl, als aus manchen andern Gründen, die aus dem nähern Verhältnisse fließen, in welches der Einzelne durch die Ehe und durch seine Eigenschaft als Familienvater mit dem Staate kommt, ohne Zweifel berechtigt, von jedem, der in den Stand der Ehe treten will, die Nachweisung einer hinreichenden Nahrungsquelle für sich und seine Familie zu fodern, und so lange diese Nachweisung nicht gegeben werden kann, die Vollziehung der Ehe nicht zu gestatten. Diese Quelle der Nahrung darf aber keinesweges nothwendig ein dazu hinlängliches Capital-Vermögen seyn, vielmehr sind Arbeitsfähigkeit, Fleiß und Betriebsamkeit, eine Fertigkeit, Geschicklichkeit, Kunst oder Wissenschaft oft schätzbarer als jenes. Wenn jedoch die angegebene Nahrungsquelle zu der letztern Gattung gehört, so wird es, neben den abzulegenden Proben des angegebenen Talents und der Arbeitsfähigkeit, noch darauf ankommen, ob die er-

langte Fertigkeit oder Kunst an dem Orte, wo die Niederlassung geschehen soll, ihren Besitzer mit einer Familie zu ernähren hinreicht, und ob der Ausübung derselben kein Hinderniß entgegenstehe, wie solches bei zünftigen Gewerbsarten und ausschließlich städtischen Nahrungszweigen der Fall seyn kann. Außerdem aber ist zur ersten Niederlassung und der damit verbundenen Einrichtung eine gewisse Summe Geldes unentbehrlich, die, wenigstens in der Regel, das Eigenthum des sich Niederlassenden seyn muß, wenn man Ursache haben soll, das gute Fortkommen desselben zu hoffen. Mehrere Erwerbsarten erfodern einen Verlag, und zum Handel insonderheit ist ein gewisser Fond unentbehrlich. Wer handeln will, muß irgend ein Capital, als das Mittel dazu, in Händen haben. Die erfoderliche Größe desselben in Hinsicht auf den Zweck der Ernährung von dem Ertrage des Handels, hängt aber von zu vielen Nebenumständen ab, als daß sich mit einiger Genauigkeit eine Bestimmung darüber geben ließe. Ich habe jedoch schon vorhin bemerkt, daß der handelnde Jude gewöhnlich sein Capital verhält-

nißmäßig um so höher nutzt, je kleiner es ist, und ich glaube daher, daß man füglich den Ertrag eines kleinen Capitals, das ein Jude, aus der ersten oder ärmeren Classe derselben, — denn bei den Einheimischen darf nur diese, wie bei den Auswärtigen nur die zweite Classe, in Betrachtung gezogen werden — zum Schachern und Handeln benutzt, im Durchschnitt zu 30 Procent annehmen kann. Nun bedarf ein solcher Jude, um sich, seine Frau und ein paar Kinder zu ernähren, seine Beiträge zur Gemeindecasse und seine Abgaben zu entrichten, jährlich wohl wenigstens 150 Rthlr., mithin wird dazu ein Capital von 500 Rthlr. erfoderlich seyn. Der eigenthümliche Besitz von 500 Rthlr. scheint daher dasjenige Erfodernis zu seyn, ohne welches einem einheimischen Juden, der keinen andern Erwerbszweig als den Handel hat, nicht erlaubt werden darf, sich zu verheirathen. Besitzt er dagegen ein baares Vermögen von dieser Größe, oder bekommt er dasselbe als Mitgabe, ohne die Aussteuer von seiner künftigen Frau, so würde ihm auch billig die Concession zum Heirathen nicht zu verweigern seyn.

Mit dieser Bestimmung dürften vielleicht anfänglich nur wenige sich zufrieden bezeigen. Ein großer Theil der Juden möchte sich wahrscheinlich über ihre Härte beklagen; Andere, welche die Anzahl der im Lande befindlichen Juden überhaupt gerne vermindern und solche, wo möglich, hinwegtreiben möchten, dürften wohl fürchten, daß dadurch nur zu viele concessionirt werden würden. Den Letzteren kann ich nur mit allem demjenigen antworten, was ich bisher geschrieben habe. Jene aber können freilich für sich anführen, daß ein großer Theil der im Lande befindlichen verheiratheten Juden bei weitem nicht ein baares Vermögen von 500 Rthlr. besitze, und daß diese dennoch durch Schachern und Handeln sich und ihre Familie ernähren. Dieser Umstand beweiset allerdings, daß die Juden entweder im Laufe eines Jahrs weit mehr als 30 Procent mit ihrem wenigen Gelde verdienen, oder auch mit weit weniger als 150 Rthlr. zu ihrem Unterhalt ausreichen können. Das Letztere ist jedoch, zumal bei der bisherigen Theurung der Lebensmittel, kaum wahrscheinlich, und es bleibt also freilich nur das Erstere übrig. Aber folgt

daraus, daß dieser Verdienst auch nur mit einiger Sicherheit angenommen werden könne? Schlägt nicht vielmehr oft auch manche kleine Handelsspeculation fehl? Gewiß haben daher diese Juden auch oft drückende Schulden, und nur ihr Gemeingeist, und die Unterstützung, welche sie von ihren wohlhabendern Brüdern erhalten, ist ihnen zu ihrem ohne Zweifel oft sehr beschwerlichen Fortkommen behülflich. Wer dagegen, ohne ein größeres Vermögen, als zum Beispiel 200 Rthlr. zu besitzen, sich und seine Familie vom Handel nothdürftig ernährt, der würde auch einzeln und unverheirathet, mit eben diesem Gelde nicht weniger erwerben, mithin bei geringeren Bedürfnissen sein Vermögen vergrößert haben, was er nun nach seiner Verheirathung bei vermehrten Bedürfnissen, ohne besondere Glücksfälle nicht mehr vermag. Ohne Zweifel aber ist es besser, zwar mehrere Jahre später, jedoch mit der Aussicht zu heirathen, daß man seine Familie nicht nur sicher ernähren, sondern bei einigem Glücke sein Vermögen auch noch zu vermehren im Stande seyn werde, als früher ohne diese Aussicht und nur mit der Hofnung, sich

nothdürftig sein Brod zu erwerben, in den Stand der Ehe zu treten. Läßt sich nun gleich nicht behaupten, daß 500 Rthlr. gerade diejenige Summe sey, welche auf der einen Seite nothwendig immer erfodert werde, um jene Aussicht haben zu können, auf der andern diese Aussicht immer gewähre; so möchte sich doch auch schwerlich eine andere Summe ausmitteln lassen, von welcher beides mit mehrerem Rechte behauptet werden könnte, und da die Festsetzung irgend einer Summe nothwendig ist, so scheinen auch die angenommenen 500 Rthlr. aus den vorangeführten Gründen, hiezu am passendsten, und dem doppelten Zwecke der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die einheimischen Juden sowohl, als der Beförderung ihres eigenen und der Judenschaft Besten, wie der Wohlfahrt des Staats, am meisten entsprechend.

Diese Bestimmung trifft jedoch nur diejenigen Juden, deren eigentlicher Erwerbszweig der Handel ist. Bei andern, die sich nicht vom Handel, sondern von einer Fertigkeit, Kunst oder Geschicklichkeit und Wissenschaft nähren, müssen auch andere Grundsätze

eintreten. Da aber bei diesen kein Capital die eigentliche Grundlage ihres Erwerbes ist, und dasjenige, was sie etwa an Verlag und sonst zu ihrer Einrichtung bedürfen, in jedem einzelnen Falle sehr verschieden seyn kann, und von denen dabei eintretenden Umständen abhängig bleibt; so läßt sich auch in Ansehung ihrer im Allgemeinen keine Summe bestimmen, welche sie, um heirathen und einen Schutzbrief erhalten zu können, haben müßten. Es tritt hier vielmehr dasjenige ein, was bereits Seite 50 von Nahrungsquellen dieser Art gesagt worden ist, und in jedem besondern Falle einer nähern Bestimmung unterworfen werden muß.

Die Anzahl der in unserm Lande befindlichen einheimischen Juden wird sich ungefähr auf 900 belaufen, wovon zwei Drittheile allein in Strelitz, die übrigen aber, mit Ausnahme einiger wenigen, in Fürstenberg und Mirav ihren Aufenthalt haben. Denn in den Städten Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Wesenberg und Stargard sind, außer wenigen, zur Strelitzischen Judenschaft gehörigen Familien, keine Juden wohnhaft. So nützlich auch besonders für

Strelitz die Anwesenheit so vieler Juden, welche daselbst mehr als den sechsten Theil der Einwohner ausmachen, seyn mag, so ist doch auch nicht zu leugnen, daß die Zusammendrängung so vieler Menschen, die fast alle nur einen Erwerbzweig, den Handel, haben, und wovon nur Wenige ein bedeutendes Vermögen besitzen, für das Fortkommen und den Wohlstand derselben mit nachtheiligen Folgen verbunden seyn muß, mithin die fortdauernde Vermehrung ihrer Anzahl mit dem Wachsthum ihres Wohlstandes im umgekehrten Verhältnisse stehen wird. Diesem Übel kann, dem Anscheine nach, nur auf zwei Wegen vorgebeugt werden: entweder, indem man den Juden mehrere Erwerbsquellen, insonderheit die der Professionisten, öffnet, und die Hindernisse, welche sie bisher davon zurückhielten, hinweghebt, oder indem man einem Theile dieser Juden gestattet, sich in den übrigen Städten unseres Landes, in welchen bis dahin noch wenige oder keine Juden vorhanden sind, niederzulassen.

Was die erste Maaßregel betrifft, so würde ihre Ergreifung wahrscheinlich das nächste Mittel seyn, die Juden mit den christ-

lichen Einwohnern allmählig immer mehr zu amalgamiren, die Neigung zum Wucher und Schacher bei jener Nation zu vermindern und wo möglich nach und nach zu vertilgen, durch eigenes Bedürfniß sie der Beobachtung ihres lästigen Ceremonialgesetzes immer mehr zu entziehen, und sie endlich des Genusses gleicher Rechte mit den christlichen Staatsbürgern fähig zu machen. Ein Zweck, würdig der Aufklärung unsers Zeitalters, und der humanen Gesinnungen unsrer Regierung! — Gleichwohl würde ich Bedenken tragen, die Ergreifung dieser Maaßregel schon jetzt und ohne Einschränkung vorzuschlagen. Nicht das Beste eines Theils seiner Unterthanen allein, darf der Staat vor Augen haben, sondern die Wohlfahrt des Ganzen. Nun ist aber die Anzahl der Professionisten beinahe aller Gattung in unseren Städten bereits so beträchtlich, daß nur wenige derselben durch Glück und Zufall begünstigt, oder durch besondere Geschicklichkeit sich auszeichnend, in ihrem Gewerbe eine Quelle des Wohlstandes finden, und die meisten nur sich nothdürftig, oft mit Zuhülfnahme anderer Erwerbsarten, zu ernähren vermögen. Durch

die Aufmunterung der Juden zur Theilnahme an diesen Nahrungsquellen, würde also, wie zu besorgen steht, die Anzahl nahrungsloser Professionisten nur größer, die Zahl derer, für welche diese arbeiten, aber im Gegentheil vermindert werden. Meines Erachtens giebt es keine Erwerbsart, wodurch die Juden den übrigen Staatseinwohnern weniger Eintrag thun, und dem Vaterlande nützlicher werden, als eben den Handel. Gleichwohl hat die fast ausschließliche Ergreifung dieses Nahrungszweiges von den Juden, für diese Menschenclasse selbst, besonders da, wo sie in größerer Anzahl beisammen sind, und der Erwerb der Einzelnen durch die starke Concurrenz allzu sehr leidet, auch ihre schlimme Seite, und auf den Charakter dieser Nation einen unverkennbar nachtheiligen Einfluß. Dennoch scheint, bei der dermaligen Lage unserer Städte, zur Verbesserung des Zustandes der Juden nichts weiter geschehen zu können, als einestheils, wo möglich durch zweckmäßigere Schul- und Erziehungsanstalten den nachtheiligen Einwirkungen ihrer gewöhnlichen Erwerbsart entgegenzuwirken, und auf eben diesem Wege die Fähigern unter

der jüdischen Jugend in den Stand zu setzen, sich einst mit Erfolg den Künsten und Wissenschaften zu widmen; anderntheils aber ihnen zu gestatten, sich auch in den übrigen, bisher ohne Juden gebliebenen, Städten unsers Landes niederzulassen.

Daß diesen Städten, aus der Herzogl. Resolution vom Jahr 1754, nachdem die in selbiger in Ansehung der Juden enthaltene Bestimmung durch die spätere Festsetzung des L. G. G. Erbvergleichs unkräftig geworden, kein Recht zustehen könne, sich der Aufnahme der Juden zu widersetzen, glaube ich bereits oben dargethan zu haben. Daß die Aufnahme von Juden in diesen Städten, und zwar von solchen, deren Handelszweig denjenigen Zweigen, welche städtische Einwohner bereits im Besitz haben, keinen bedeutenden Eintrag thut, in der That zum Besten dieser Communen gereichen und beförderlich für ihren Wohlstand seyn werde, kann nach dem Vorhergehenden, eben so wenig gegründeten Zweifeln unterliegen. Mögen gleich bei diesen Städten weniger Gründe, als bei Strelitz, für die Aufnahme der Juden eintreten, so haben sie doch, wie es scheint, dieser Auf-

nahme auch keine bedeutenden, aus Rücksichten auf das Gemeinwohl der Commune geschöpften, Gründe entgegenzustellen. Was könnte also anderes ihre Widersetzlichkeit veranlassen, als Abneigung und Vorurtheile gegen eine Classe von Menschen, die mit allem, was der Verbesserung ihres Wohlstandes, wie den Fortschritten ihrer Cultur hinderlich seyn kann, lange genug zu kämpfen gehabt hat, um endlich die Theilnahme human gesinnter Behörden zu wecken, und sie zu veranlassen, mit edler Bereitwilligkeit den wohlthätigen Absichten einer hohen Landesregierung für die Beförderung der Wohlfahrt aller Classen der Unterthanen, entgegenzukommen.

Eine Regierung, wie die unsrige, verdient am wenigsten da, wo es auf die Beförderung des allgemeinen Besten ankommt, eine ängstliche Rücksicht auf eingebildete Rechte und Privilegien, und die Vorsteher jener Städte sind ohne Zweifel zu aufgeklärte und edle Männer, als daß sie eine Maaßregel, die das Gemeinwohl bezweckt, nicht frei von Vorurtheil prüfen, und nach befundener Zweckmäßigkeit derselben, ihrer Ausführung mehr beförderlich als hinderlich seyn sollten.

Wer das Gute ernstlich will, und bei seinen Nachforschungen nur Wahrheit, nicht vorgefaßte Meinungen zum Augenmerk hat, der darf auch immer hoffen, seine Mühe nicht vergeblich angewendet zu haben, sollte es ihm auch nicht gelungen seyn, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Dieser Gedanke gereicht dem Verfasser zur Beruhigung, indem er seine Arbeit, die freilich nur ein Versuch ist, beschließt.

Druckfehler.

Seite 8 Zeile 7 von unten, statt Commis, Commune.
— 10 — 6 von unten, desgl.
— 11 — 12 von oben, statt Staatsceremonie, Staatsöconomie.
— 13 — 3 von unten, statt Classen-Verschiedenheit, bloßen Verschiedenheit.
— 24 — 2 von unten, statt Gemeindeclasse, Gemeinde-Casse.
— 25 — 3 von unten, statt Erbauung, Erlangung.
— 41 — 8 von unten, statt veridirten, revidirten.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz

Berlin 1802

Bavar. 83 a#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370144-5